

Ungeprüfter Zwischenbericht

Stadt  
Erkrath

Beabsichtigtes Bauleitplanverfahren  
„Wohnquartier Düssel-Terrassen“  
in Erkrath



Erweiterte  
Artenschutzrechtliche Vorprüfung  
der ASP (Stufe I)  
- Zwischenbericht -

Auftraggeber: **CATELLA Project Management GmbH**

Kaistraße 18  
40 221 Düsseldorf

aufgestellt:



**Büro für Freiraum- + Landschaftsplanung**

Feldstraße 63 40 479 Düsseldorf  
Tel. 0211 / 45 10 08 Fax. 45 10 00  
E-mail: [Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de](mailto:Normann.Landschaftsarchitekt@t-online.de)  
[www.normann-landschaftsarchitekt.de](http://www.normann-landschaftsarchitekt.de)

*Bearbeiter:*

*Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt Christoph Ibach*

*Dr. M.Sc. Biol. Claudia Normann*

*Dipl. Biol. Anja Greins*

*Dr. Rainer Mönig*

Stand: 29. August 2019

Erläuterungsbericht bestehend aus insgesamt 64 Seiten.

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens.....</b>	<b>12</b>
3.1	Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes	12
3.2	Fotodokumentation .....	14
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren.....</b>	<b>24</b>
<b>5</b>	<b>Methoden.....</b>	<b>25</b>
<b>6</b>	<b>Horst- und Höhlenbaumkartierung.....</b>	<b>26</b>
<b>7</b>	<b>Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten.....</b>	<b>35</b>
7.1	Säugetiere (Mammalia, Chiroptera) .....	35
7.2	Vögel (Aves) .....	40
7.3	Reptilien (Reptilia) .....	46
7.4	Libellen (Odonata) .....	48
7.5	Sonstige Beobachtungen.....	49
<b>8</b>	<b>Zusammenfassung .....</b>	<b>50</b>
<b>9</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>51</b>
<b>10</b>	<b>Anhänge .....</b>	<b>53</b>

## Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

### Tabellen

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der Baumhöhlen- / Großnestkartierung am 29.03.2019.....	27
Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 04/2019).....	35
Tabelle 3: Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassungen.....	37
Tabelle 4: Im Verlauf der Fledermauskartierungen nachgewiesene Fledermausarten.....	37
Tabelle 5: Anzahl der Rufkontakte pro Begehung.....	38
Tabelle 6: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 05/2019).....	40
Tabelle 7: Liste der im Verlauf der Brutvogelkartierung erfassten Vogelarten (planungsrelevante Arten sind fett hinterlegt).....	43
Tabelle 8: Planungsrelevantes Artenspektrum – Reptilien (MTB 4606-2 und -4, Quelle: LANUV; Stand 10/2018).....	46
Tabelle 9: Witterungsbedingungen während der Zauneidechsenerfassungen.....	47
Tabelle 10: Planungsrelevantes Artenspektrum – Libellen (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 05/2019).....	48

### Luftbilder

Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche in Erkrath (Quelle: www.tim-online.nrw.de, Stand: 23.08.2019).....	7
Luftbild 2: Übersicht über das Plangebiet Am Wimmersberg in Erkrath (www.tim-online.nrw.de, Stand: 05/2019).....	12

### Lagepläne

Lageplan 1: Vorläufiges städtebauliches Konzept zum geplanten Wohnquartier (Stand: Juli 2019).....	7
----------------------------------------------------------------------------------------------------	---

### Fotos

Foto 1: Gewerbegebäude im zentralen Bereich des Geländes.....	14
Foto 2: Blick von Westen auf das Gebäude Am Wimmersberg 8.....	14
Foto 3: Blick von Süden auf das Gebäude Am Wimmersberg 8.....	14
Foto 4: Blick von Osten auf das Gebäude Am Wimmersberg 8 mit offensichtlichen Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten.....	15
Foto 5: Blick von Süden auf ein weiteres, noch gewerblich genutztes Gebäude Am Wimmersberg 10-14.....	15
Foto 6: Blick von Süden auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 4.....	15
Foto 7: Blick von Süden auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 2.....	16
Foto 8: Blick von Westen auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 2. Links im Bild ist eine Platanenreihe zu erkennen.....	16
Foto 9: Detailansicht der Westfassade des Bürogebäudes Helena-Rubinstein-Straße 2.....	16
Foto 10: Blick von Süden auf die Fassade der Gewerbebebauung an der Schlüterstraße mit potenziellen Fledermausquartieren.....	17
Foto 11: Blick von Westen auf die Fassade der Gewerbebebauung an der Schlüterstraße mit potenziellen Fledermausquartieren.....	17
Foto 12: Blick auf die Straße Am Bahneberg. Links liegt die nördlich verlaufende Bahntrasse, rechts die von Gehölzen gesäumte Brachfläche.....	17
Foto 13: Brachfläche an der Straße Am Bahneberg.....	18
Foto 14: Blick vom Parkplatz des Einzelhandels auf die dahinter liegende Brachfläche.....	18
Foto 15: Blick auf die stark von Pioniergehölzen geprägte Freifläche im nördlichen Zentralbereich des Geländes. Im Hintergrund ist der Einzelhandel zu erkennen.....	18
Foto 16: Im Februar 2019 freigestellte Fläche.....	19
Foto 17: Versiegelte Flächen des Grundstücks Am Wimmersberg 8. Im Hintergrund ist die freigestellte Fläche zu erkennen.....	19
Foto 18: Baumreihe an der Grenze der Grundstücke Am Wimmersberg 8 und 10-14.....	19
Foto 19: Bereich zwischen den Gebäuden Am Wimmersberg 8 und Helena-Rubinstein-Straße 2.....	20
Foto 20: Einige Bäume auf dem Gelände waren stark mit Efeu bewachsen und bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten sowie eine Nahrungsquelle für Vögel und Insekten.....	20
Foto 21: Verwilderte Außenanlagen am Gewerbegebäude an der Schlüterstraße.....	20
Foto 22: Blick auf die Ecke Schlüterstraße / Am Wimmersberg.....	21

Foto 23:	Blick von der Straßenkreuzung Schlüterstraße / Am Wimmersberg auf einen nur spärlich von Vegetation bedeckten Bereich. Die schütterere Vegetation und der grabbare Boden bieten Erdbienen einen Nistplatz.....	21
Foto 24:	Blick von Norden auf die Baumreihe an der Ostgrenze des Grundstücks Am Wimmersberg 10-14. Weiter östlich (links im Bild) befindet sich die Kleingartenfläche angrenzend an die Kreuzstraße. ....	21
Foto 25:	Blick vom Grundstück Am Wimmersberg 10-14 auf ein kleingärtnerisch genutztes Grundstück. Im Hintergrund ist die Kreuzstraße zu erkennen. ....	22
Foto 26:	Fußgängerweg zur Kreuzstraße zwischen der Bahntrasse und dem nordöstlich auf der Betrachtungsfläche gelegenen waldartigen Baumbestand. ....	22
Foto 27:	Blick von Süden auf die Platanenreihe an der Helena-Rubinstein-Straße. ....	22
Foto 28:	Blick von der Straße Am Wimmersberg auf das Wohngebäude 2-4.....	23
Foto 29:	Östlich des Gebäudes Helena-Rubinstein-Straße 4 liegender Parkplatz. Im Hintergrund (rote Markierung) ist der waldartige Gehölzbestand im Nordosten des Geländes zu sehen. Links davon liegt die Bahntrasse.....	23
Foto 30:	Nest einer Ringeltaube in einer Birke. ....	28
Foto 31:	Gerupfte Amsel auf liegendem Weidenstamm. ....	28
Foto 32:	Spechthöhle in Baum Nr. 22. ....	29
Foto 33:	Einfaulung in Baum Nr. 46. ....	29
Foto 34:	Spechthöhlen in Baum Nr. 59, welcher in der Platanenreihe stockt. ....	30
Foto 35:	Rindenabplatzungen in Baum Nr. 66.....	30
Foto 36:	Faulhöhle in Baum Nr. 66. ....	31
Foto 37:	In einer großen Weide Baum Nr. 93 im Nordosten des Geländes wurden mehrere Spechthöhlen gefunden. ....	31
Foto 38:	Potenzielles Spaltenquartier für Fledermäuse in einem Unglücksbalken in der Weide Baum Nr. 93. .	32
Foto 39:	Trauerweide Baum Nr. 293.....	32
Foto 40:	Höhlung in waagrecht verlaufendem Stämmling von Baum Nr. 293.....	32
Foto 41:	Stättliche Weide Baum Nr. 305 in stark verbuschtem Gehölzbestand nördlich der Gebäude Am Wimmersberg 10-14.....	33
Foto 42:	Faulhöhle in Baum Nr. 305. ....	33
Foto 43:	Spechthöhlen in Baum Nr. 305. ....	34
Foto 44:	Faulhöhle in Baum Nr. neu 1. ....	34
Foto 45:	Untersuchungsfläche zwischen dem Parkplatz des Einzelhandels und der Platanenreihe. ....	47

## 1 Einleitung

Das Plangebiet liegt in der Stadt Erkrath in Alt-Erkrath südlich der Bahnlinie (Düsseldorf – Erkrath – Wuppertal, s. Lageplan 1).

Hier ist die Entwicklung eines neuen Wohnquartiers geplant (vgl. städtebauliches Konzept / Juli 2019, Lageplan 1).

Das städtebauliche Konzept wurde im Rahmen eines Planungs-Workshops am 27.08.2019 von den sechs im Verfahren involvierten Architekten noch einmal angepasst.

Auf den Flächen des 7,6 ha großen Gewerbegebiets Wimmersberg soll in zwei zeitlichen Abschnitten ein modernes Wohnquartier entstehen. Der südwestliche Teil des Gewerbegebietes soll schon ab dem Jahr 2021 zum Wohnquartier entwickelt, die Bebauung des nordöstlichen Teils ab dem Jahr 2024 begonnen werden.

Die sogenannte „Grüne Mitte“, eine großflächige und attraktive Grünflächen in der Mitte des Quartiers, wird das prägende städtebauliche Element der Entwicklung darstellen.

Entlang der Grünen Mitte werden sich ansprechende Punkthäuser reihen, die sich in die vorherrschende Topografie einfügen sollen. Zum Norden und Westen sorgen geschlossene Bebauungen für den städtebaulich notwendigen Lärmschutz und ermöglichen die Gestaltung von ruhigen Innenhöfen für alle Wohneinheiten.

Zusätzlich zu den ca. 750 Wohneinheiten wird eine Kindertagesstätte errichtet und der bestehende ALDI-Markt modernisiert und erweitert.

Zur Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen der beabsichtigten Bauleitplanung wurde das Planungsbüro Normann Landschaftsarchitekten PartGmbB (Düsseldorf) mit einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASR-VP) beauftragt.

Ziel ist es zu klären, ob durch den Bebauungsplan bzw. die geplanten Bauvorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung von § 44 Abs. 5 ausgelöst werden können (vgl. Kapitel 2).

Die eigentliche Artenschutzprüfung erfolgt durch die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Mettmann).

Bei dem vorliegenden Bericht handelt es sich um einen Zwischenbericht.

Die abschließende Bewertung im Hinblick auf die Erheblichkeit der bevorstehenden Eingriffe erfolgt im weiteren Verfahren, nach Vorliegen eines Bebauungsplan-Vorentwurfes.



Luftbild 1: Lage der Betrachtungsfläche in Erkrath (Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), Stand: 23.08.2019).



Lageplan 1: Vorläufiges städtebauliches Konzept zum geplanten Wohnquartier (Stand: Juli 2019).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RICHTLINIE 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (VS-RL) 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH- RICHTLINIE und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH- RICHTLINIE) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Schritt die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (MUNLV 2016). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d.h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt, wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Der Prüfumfang einer ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Arten mit nur nationalem Schutzstatus sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt und werden wie alle nicht geschützten Arten nur im Rahmen der Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan) behandelt.

Für die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten ergeben sich aus §44 BNatSchG folgende **Zugriffsverbote**.

**Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 1 BNatSchG ist es verboten, „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“**

Dieser Verbotstatbestand bezieht sich auf das Individuum und ist weitestgehend durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern bzw. zu reduzieren.

Unvermeidbare baubedingte Tierverluste können im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. im Rahmen der Baufeldräumung) auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen nicht gegen das Tötungs- oder Verletzungsverbot, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unvermeidbar bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen getroffen werden (z.B. Bauzeitregelung), um Tötungen oder andere Beeinträchtigungen zu vermeiden (MUNLV 2016).

**Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 2 BNatSchG ist es verboten, „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ...“**

Eine Störung kann insbesondere durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z.B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Störungen an den Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Tiere, können zur Folge haben, dass diese Stätten für die betroffenen Arten nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem Störungstatbestand und dem Tatbestand der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwangsläufig Überschneidungen. Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte infolge einer Störung liegt dann vor, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z.B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) oder betriebsbedingt andauert (z.B. durch die Lärmbelastung an Straßen).

Das Störungsverbot wird nur dann ausgelöst, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch die Störung verschlechtert. Dies ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert (MUNLV 2016).

**Gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ...“**

Die Fortpflanzungsstätte beinhaltet alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Dementsprechend umfasst die Ruhestätte alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Schlafen oder Ruhen aufsucht.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt dann vor, wenn sich der Fortpflanzungserfolg oder die Ruhemöglichkeiten der betroffenen Arten durch die Beschädigung verringern.

Bei standorttreuen Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wiederkehrend nutzen, unterliegen die Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind (z.B. Brutstätten außerhalb der Brutzeit). Der Schutz gilt folglich das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endgültig aufgegeben wurde.

Bei nicht standorttreuen Arten, die ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Lebensstätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften.

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nur dann dem Zugriffsverbot, wenn sie essentielle Habitatelemente darstellen und ihre Beschädigung dazu führen würde, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion vollständig verlieren (MUNLV 2016).

**Darüber hinaus ist es gemäß § 44 Abs. 1 Pkt. 4 BNatSchG verboten, „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“**

Das oben genannte Zugriffsverbot Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene Beeinträchtigungen geschützter Tierarten auch das Zugriffsverbot Nr. 1 werden laut §44 Abs. 5 BNatSchG nicht verletzt, sofern die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Das ist in der Regel dann der Fall, wenn erforderliche Habitatstrukturen in gleicher Qualität und Größe erhalten bleiben und es zu keiner Minderung des Fortpflanzungserfolges bzw. der Ruhemöglichkeiten der betroffenen Tierarten kommt.

Ist aufgrund des Vorhabens ein Eintreten der Zugriffsverbote nicht auszuschließen, muss zunächst das potenziell vorkommende Artenspektrum ermittelt und in einer überschlägigen Wirkprognose geklärt werden, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten sind (ASP Stufe I).

Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung (ASP Stufe II) notwendig. Wird im Rahmen dieser vertiefenden Prüfung festgestellt, dass durch das Vorhaben tatsächlich eine Verletzung der Zugriffsverbote ausgelöst wird und diese nicht durch geeignete Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) abzuwenden ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs.7 BNatSchG erfüllt sein (ASP Stufe III).

Das ist dann der Fall, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleibt.

### 3 Festlegung des Betrachtungs- und Untersuchungsrahmens

#### 3.1 Abgrenzung und Charakterisierung des Betrachtungs- und Untersuchungsgebietes



Luftbild 2: Übersicht über das Plangebiet Am Wimmersberg in Erkrath (www.tim-online.nrw.de, Stand: 05/2019)

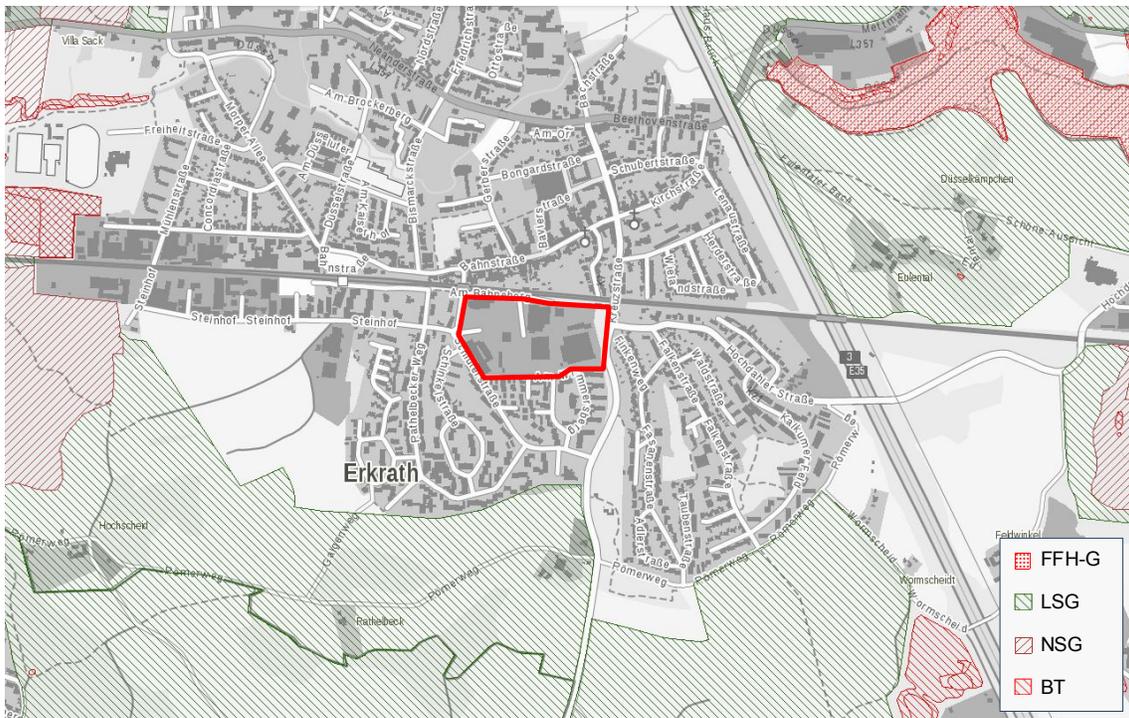


Abbildung 1: Lage des Plangebiets (rot umrandet) und der umliegenden Schutzgebiete (Quelle: <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de>, Stand: 08/2019).

Das Plangebiet liegt in Alt-Erkrath und wird westlich von der Schlüterstraße, südlich von der Straße Am Wimmersberg, östlich von der Kreuzstraße und nördlich von der Bahntrasse der DB-Hauptstrecke „Düsseldorf/Wuppertal“ (Straßen Am Bahneberg und Helena-Rubinstein-Straße) begrenzt (siehe Luftbild 1 und 2).

Es befinden sich weder auf dem Gelände selbst noch unmittelbar daran angrenzend Schutzgebiete. Jedoch liegen mehrere Schutzgebiete in einem Radius von 1 km um das Eingriffsgebiet herum, das FFH-Gebiet DE-4707-302 Neandertal, die Naturschutzgebiete NSG ME-045 Westliches Neandertal und NSG ME-029 Duesselaue bei Goedinghoven und die Landschaftschutzgebiete LSG-4707-0010 Terrassenlandschaft, LSG-4707-0027 Unterbacher Hoehen, LSG-4707-0017 Ankerweg, LSG-4707-0008 Stinderbachtal und LSG-4707-0011 Taeler von Duessel und Mettmanner Bach, in denen sich wiederum mehrere geschützte Biotope befinden.

Das Plangebiet selbst ist überwiegend durch Büro- und Gewerbegebäude mit weitläufigen versiegelten Flächen geprägt, wobei sich der größte Teil der Gebäude noch in Nutzung befindet, während einige Gebäude v.a. im Süden und Westen des Geländes augenscheinlich nicht mehr genutzt werden (Fotos 1 bis 11). Wie auf den Luftbildern zu erkennen ist, sind die Dachflächen nicht gekiest.

Im zentralen Bereich des Geländes sind bereits in den 1990er Jahren einige großflächigere Gewerbegebäude abgerissen worden, wodurch größere Freiflächen entstanden sind. Die darauf etablierte Vegetation ist überwiegend durch Pioniergehölze (Birken, Weiden, Schmetterlingsflieger, Brombeere) geprägt. Durch die fortschreitende Verbuschung sind blütenreiche Säume oder Hochstaudenfluren kaum noch vorhanden (Fotos 12 bis 15). Der südliche Bereich dieser Fläche wurde im Februar 2019 durch Rückschnittmaßnahmen erneut freigestellt worden (Foto 16), um die Zugänglichkeit für erforderliche Prospektionen zu gewährleisten.

Die Außengrenzen des Plangebiets sowie der einzelnen Parzellen sind überwiegend durch verschiedene, überwiegend heimische Laubbaumarten eingefasst. Hierbei handelt es sich zum Teil um Einzelbäume, aber überwiegend um Baumreihen und (teils bis zu waldartigen) Baumgruppen (Fotos 17 bis 26). Eingestreut befinden sich auch einzelne Koniferen (überwiegend Kiefern und Fichten) auf dem Gelände. Als ortsbildprägend ist eine Platanenreihe zu erwähnen, die an der nordsüdlich verlaufenden Helena-Rubinstein-Straße stockt (Fotos 27). Darüber hinaus wurden an einzelnen älteren Weiden auf dem Gelände Baumhöhlen festgestellt (siehe Kap. 6 Horst- und Höhlenbaumkartierung).

Entlang der Kreuzstraße befindet sich eine durch Kleingärten genutzte Fläche (Fotos 24 bis 25). Westlich der oben erwähnten, freigestellten Fläche befindet sich ein Grundstück mit einem eingeschossigen Wohngebäude (Foto 28) sowie Nebengebäude (Geräteschuppen, Garage). Dieses Grundstück war zum Zeitpunkt der ersten Ortsbegehung am 29.03.2019 nicht zugänglich.

(Natürliche) Gewässer wurden im Verlauf der Ortsbegehungen nicht festgestellt.

Im Nordwesten befindet sich ein Einzelhandel (ALDI), der in das Bebauungskonzept integriert werden soll. Alle übrigen Flächen, bis auf eine an der Nordostgrenze des Plangebiets liegende, waldartige Gehölzgruppe (Foto 29) sollen nach gegenwärtigem Kenntnisstand überplant werden.

### 3.2 Fotodokumentation



Foto 1: Gewerbegebäude im zentralen Bereich des Geländes.



Foto 2: Blick von Westen auf das Gebäude Am Wimmersberg 8.



Foto 3: Blick von Süden auf das Gebäude Am Wimmersberg 8.



*Foto 4: Blick von Osten auf das Gebäude Am Wimmersberg 8 mit offensichtlichen Einflugmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten.*



*Foto 5: Blick von Süden auf ein weiteres, noch gewerblich genutztes Gebäude Am Wimmersberg 10-14.*



*Foto 6: Blick von Süden auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 4.*



Foto 7: Blick von Süden auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 2.



Foto 8: Blick von Westen auf das Bürogebäude Helena-Rubinstein-Straße 2. Links im Bild ist eine Platanenreihe zu erkennen.



Foto 9: Detailansicht der Westfassade des Bürogebäudes Helena-Rubinstein-Straße 2.



Foto 10: Blick von Süden auf die Fassade der Gewerbebebauung an der Schlüterstraße mit potenziellen Fledermausquartieren.



Foto 11: Blick von Westen auf die Fassade der Gewerbebebauung an der Schlüterstraße mit potenziellen Fledermausquartieren.



Foto 12: Blick auf die Straße Am Bahneberg. Links liegt die nördlich verlaufende Bahntrasse, rechts die von Gehölzen gesäumte Brachfläche.



*Foto 13: Brachfläche an der Straße Am Bahneberg.*



*Foto 14: Blick vom Parkplatz des Einzelhandels auf die dahinter liegende Brachfläche.*



*Foto 15: Blick auf die stark von Pioniergehölzen geprägte Freifläche im nördlichen Zentralbereich des Geländes. Im Hintergrund ist der Einzelhandel zu erkennen.*



Foto 16: Im Februar 2019 freigestellte Fläche.



Foto 17: Versiegelte Flächen des Grundstücks Am Wimmersberg 8. Im Hintergrund ist die freigestellte Fläche zu erkennen.



Foto 18: Baumreihe an der Grenze der Grundstücke Am Wimmersberg 8 und 10-14.



Foto 19: Bereich zwischen den Gebäuden Am Wimmersberg 8 und Helena-Rubinstein-Straße 2.



Foto 20: Einige Bäume auf dem Gelände waren stark mit Efeu bewachsen und bieten zahlreichen Vogelarten Nistmöglichkeiten sowie eine Nahrungsquelle für Vögel und Insekten.



Foto 21: Verwilderte Außenanlagen am Gewerbegebäude an der Schlüterstraße.



Foto 22: Blick auf die Ecke Schlüterstraße / Am Wimmersberg.



Foto 23: Blick von der Straßenkreuzung Schlüterstraße / Am Wimmersberg auf einen nur spärlich von Vegetation bedeckten Bereich. Die schütterere Vegetation und der grabbare Boden bieten Erdbienen einen Nistplatz.



Foto 24: Blick von Norden auf die Baumreihe an der Ostgrenze des Grundstücks Am Wimmersberg 10-14. Weiter östlich (links im Bild) befindet sich die Kleingartenfläche angrenzend an die Kreuzstraße.



Foto 25: Blick vom Grundstück Am Wimmersberg 10-14 auf ein kleingärtnerisch genutztes Grundstück. Im Hintergrund ist die Kreuzstraße zu erkennen.



Foto 26: Fußgängerweg zur Kreuzstraße zwischen der Bahntrasse und dem nordöstlich auf der Betrachtungsfläche gelegenen waldartigen Baumbestand.



Foto 27: Blick von Süden auf die Platanenreihe an der Helena-Rubinstein-Straße.



Foto 28: Blick von der Straße Am Wimmersberg auf das Wohngebäude 2-4.



Foto 29: Östlich des Gebäudes Helena-Rubinstein-Straße 4 liegender Parkplatz. Im Hintergrund (rote Markierung) ist der waldartige Gehölzbestand im Nordosten des Geländes zu sehen. Links davon liegt die Bahntrasse.

## 4 Wirkfaktoren

### Baubedingte Wirkfaktoren

Die Bautätigkeiten gehen in der Regel einher mit erhöhtem Kraftfahrzeug- und Personenverkehr, Baufeldräumung mit Baumfällungen, Abbruch der Gebäude, Rückbau von versiegelten Flächen, Geländeneivellierung, Errichtung neuer Gebäude und Verkehrsflächen, erhöhter Flächeninanspruchnahme durch Baunebenflächen, wie Arbeitsraum und Lagerflächen usw.

Somit kann es zu erhöhten Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen sowie zu Erschütterungen kommen. Diese Faktoren können zu einer Störung und Tötung von geschützten Arten v. a. während der Fortpflanzungszeit aber auch z. B. im Winterquartier führen. Außerdem kann es ganzjährig zur Zerstörung von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten (z.B. Fledermäusen, sonst. Säugetieren, Vögeln, Amphibien, Reptilien und Wildbienen) sowie insbesondere außerhalb der Winterzeit zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen.

### Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingt wird es voraussichtlich nicht zu einer wesentlich höheren Flächeninanspruchnahme kommen. Dennoch sind Lebensraumverluste durch die Veränderung der Nutzungs- und Biotopstrukturen bzw. eine Minderung der Biotopvielfalt zu erwarten, wodurch z. B. das Gelände als Nahrungshabitat planungsrelevanter Tierarten entwertet werden kann. Des Weiteren kann es auch anlagebedingt, z.B. durch neu errichtete Gebäude und Straßen, zur Zerschneidung von Lebensräumen sowie Wanderrouten kommen. Eine dauerhafte Veränderung des Wasserhaushalts durch eine veränderte Ableitung des Niederschlagswassers oder infolge der Geländeneivellierung kann sich negativ auf die Lebensräume planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten auswirken.

Mit einem erhöhten Vogelschlagrisiko ist anlagebedingt nicht zu rechnen, da bei Wohnbebauung anders als bei der Errichtung von Büro- bzw. Gewerbegebäuden in der Regel keine Glasfassaden gewählt werden.

### Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die anthropogene Nutzung wird durch die Umsetzung der Planung im Vergleich zur aktuellen Nutzung zunehmen. Es wird somit voraussichtlich zu einer erhöhten Störung und Beeinträchtigungen infolge von Lärm, Beleuchtung sowie Verkehr/Bewegung kommen. Dies kann zur Vergrämung und damit zu einem Lebensraumverlust für zahlreiche wildlebende Tierarten führen.

## 5 Methoden

Die vorliegende „erweiterte“ Artenschutzrechtliche Vorprüfung (eASR-VP) basiert neben Internet-, Datenbank- und Literaturrecherchen auf dem Ergebnis einer Ortsbegehung am 29.03.2019 mit einer Erfassung der gruppenrelevanten Biotopstrukturen sowie der Einschätzung des Biotopotenzials durch die Verfasser.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4707-3 des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV), anhand dessen das potenziell betroffene Spektrum planungsrelevanter Arten ermittelt wurde. Darüber hinaus erfolgte eine Abfrage des Fundortkatasters NRW.

Die Angaben wurden hinsichtlich ihrer Plausibilität für den konkreten Untersuchungsraum geprüft. Anschließend wurden die nicht vom Vorhaben betroffenen Arten schrittweise ausgeschlossen.

Für die verbleibenden Arten wurde die potenzielle Betroffenheit durch das Vorhaben diskutiert.

Zusätzlich zur Habitatpotenzialanalyse wurden folgende Kartierungen / Untersuchungen im Jahr 2019 durchgeführt.:

- Baumhöhlen- / Großnestkartierung am 29.03, im unbelaubten Zustand.
- 4 Begehungen mit Bat-Detektor (Batlogger M, Auswertung mit der Software BatExplorer) zur Erfassung von Fledermäusen am 31.05., 08.06., 27.06. und 09.08.
- 6 Begehungen zur Erfassung von Brutvögeln (Nachterfassungen am 19.02. und 24.02; Tagerfassungen am 21.03., 07.04., 07.05. und 30.05.
- 2 stichprobenhafte Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen am 23.05. und 28.06.

## 6 Horst- und Höhlenbaumkartierung

Die Ortsbegehung zur Horst- und Höhlenbaumkartierung erfolgte am 29.03.2019. Sämtliche auf dem Gelände befindlichen Gehölze wurden vom Boden aus mittels Taschenlampe und Fernglas auf potenziell durch Vögel, Fledermäuse und geschützte Insekten nutzbare Baumhöhlen und Nester untersucht. Die vorgefundenen Höhlungen wurden auf einen aktuellen Besatz sowie Spuren eines Besatzes (Fettablagerungen, Fraß- und Kotpuren) durch (halb-)höhlenbewohnende Insekten-, Fledermaus- oder Vogelarten untersucht. Das mitgeführte Endoskop kam nicht zum Einsatz, da die vorgefundenen Höhlungen entweder ausreichend gut einsehbar waren oder aufgrund ihrer Höhe ohne Zugangstechniken, wie Seilklettertechnik oder Hubsteiger nicht erreichbar waren.

Eine Übersicht über die Ergebnisse ist der nachfolgenden Tabelle (siehe auch **Anhang 10.6**) und der Fotodokumentation zur Horst- und Baumhöhlenkartierung zu entnehmen.

Tabelle 1: Zusammenfassung der Ergebnisse der Baumhöhlen- / Großnestkartierung am 29.03.2019.

Baum-Nr.	Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Artenschutzrechtliche Befunde	Fazit	Zugänglichkeit
22	Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>	Spechthöhle auf ca. 11 m Höhe in abgestorbenem Starkaststummel, potenzielle Nutzung durch Vögel und Fledermäuse möglich	weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich	Hubsteiger/ Baumkletterer
46	Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>	Leicht eingefaulter Aststummel auf ca. 2,50 m Höhe, Nutzung als Tagesversteck für einzelne Fledermäuse denkbar	Potenzial eher gering	vom Boden aus möglich
59	Platane	<i>Platanus x acerifolia</i>	Spechthöhle auf ca. 11 m Höhe in abgestorbenem Starkaststummel, potenzielle Nutzung durch Vögel und Fledermäuse möglich	weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich	Hubsteiger/ Baumkletterer
66	Silber-Ahorn	<i>Acer saccharinum</i>	Faulhöhle mit Ausfaltung nach oben auf 3 m Höhe, potenzielle Nutzung durch Vögel (Halbhöhlenbrüter) und Fledermäuse möglich, keine Spuren einer Nutzung	Überprüfung auf Besatz unabhängig von Jahreszeit vor Fällung notwendig	Leiter
93	Trauer-Weide	<i>Salix alba 'Tristis'</i>	Große Trauerweide mit 3 Spechthöhlen auf (ca. 9 -12 m Höhe), potenzielle Nutzung durch Vögel und Fledermäuse möglich; gerissener "Unglücksbalken" mit potenziellen Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse	weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich	Baumkletterer
293	Trauer-Weide	<i>Salix alba 'Tristis'</i>	Höhlung mit ca. 4 - 5 cm Öffnungsbreite in waagrecht verlaufendem Stämmeling auf ca. 8 m Höhe, potenzielle Nutzung durch Vögel und Fledermäuse möglich	weiterer Untersuchungsaufwand erforderlich	Baumkletterer
305	Trauer-Weide	<i>Salix alba 'Tristis'</i>	ausladender Baum mit Höhlung auf 1,20 m Höhe (Öffnungsdurchmesser ca. 14x20 cm), Ausfaltung ca. 20 cm nach unten, keine Spuren eines ehemaligen oder aktuellen Besatzes, Hackspuren von Spechten an stärkeren Totästen	erneute Überprüfung vor Fällung	vom Boden aus möglich
neu 1 Baum stockt östlich von Baum Nr. 261	Weide	<i>Salix sp.</i>	kleinere Faulhöhlen, geringes Potenzial Tagesversteck für einzelne Fledermäuse, Potenzial für Halbhöhlenbrüter, keine Hinweise auf ehemaligen oder aktuellen Besatz	Potenzial gering, keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei Fällung zwischen 1.10. bis 28.02.	vom Boden aus möglich

Abgesehen von den gefundenen Baumhöhlen wurden an dem Baumbestand keine weiteren potentiell geschützten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, wie Großnester oder Horste gefunden. Einige Bäume wiesen jedoch einen starken Efeubewuchs auf, in denen sich insbesondere einjährige Nester von Singvögeln befinden könnten, die aber auch als Tagesverstecke beispielsweise für Waldkäuze dienen könnten. Darüber hinaus wurden einige Nester von Ringeltauben an dem Baumbestand gefunden. Eine Rodung des gesamten Baumbestandes kommt somit nur in der Zeit vom 1.10. bis 28.02. infrage.

Als weitere Auffälligkeit wurde in der Nähe von Baum Nr. 305 auf einer liegenden Weide eine gerupfte Amsel gefunden.

## Fotodokumentation zur Horst- und Höhlenbaumkartierung



Foto 30: Nest einer Ringeltaube in einer Birke.



Foto 31: Gerupfte Amsel auf liegendem Weidenstamm.



Foto 32: Spechthöhle in Baum Nr. 22.



Foto 33: Einfaulung in Baum Nr. 46.



Foto 34: Spechthöhlen in Baum Nr. 59, welcher in der Platanenreihe stockt.



Foto 35: Rindenabplatzungen in Baum Nr. 66.



Foto 36: Faulhöhle in Baum Nr. 66.

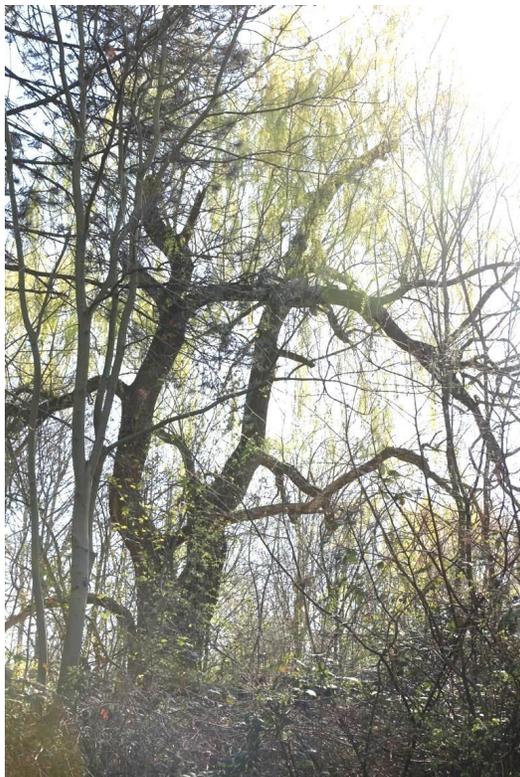


Foto 37: In einer großen Weide Baum Nr. 93 im Nordosten des Geländes wurden mehrere Spechthöhlen gefunden.



Foto 38: Potenzielles Spaltenquartier für Fledermäuse in einem Unglücksbalken in der Weide Baum Nr. 93.



Foto 39: Trauerweide Baum Nr. 293.



Foto 40: Höhlung in waagrecht verlaufendem Stämmling von Baum Nr. 293.



Foto 41: Stattliche Weide Baum Nr. 305 in stark verbuschtem Gehölzbestand nördlich der Gebäude Am Wimmersberg 10-14.



Foto 42: Faulhöhle in Baum Nr. 305.



Foto 43: Speckthöhlen in Baum Nr. 305.



Foto 44: Faulhöhle in Baum Nr. neu 1.

## 7 Planungsrelevantes Artenspektrum und Betroffenheit der Arten

Das betrachtete Artenspektrum umfasst die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Reptilien und Libellen.

### 7.1 Säugetiere (Mammalia, Chiroptera)

#### Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 4707-3. Laut LANUV sind für diesen Bereich vier Fledermausarten sowie der Europäische Biber gemeldet.

Tabelle 2: Planungsrelevantes Artenspektrum - Säugetiere (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 04/2019)

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Anhang	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )	G↓	G↓	V	2	IV	§§
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	G	G	3	R	IV	§§
Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> )	G	G	*	G	IV	§§
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	G	G	*	*	IV	§§
Europäischer Biber ( <i>Castor fiber</i> )	G	G	3	3	II, IV	§§

#### Legende zur Tabelle Säugetiere

**MTB =** Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

#### Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

#### Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

#### Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Biber sind charakteristische Bewohner großer, naturnaher Auenlandschaften mit ausgedehnten Weichholzaunen. Geeignete Lebensräume sind Bach- und Flussauen, Entwässerungsgräben, Altarme, Seen, Teichanlagen sowie Abtragungsgewässer. Wichtig sind für Biber ein gutes Nahrungsangebot (v.a. Wasserpflanzen, Kräuter, Weichhölzer), eine ständige Wasserführung sowie störungsarme, grabbare Uferböschungen zur Anlage der Baue. Aufgrund der fehlenden geeigneten Gewässer findet der Biber auf der Betrachtungsfläche keinen Lebensraum. Mit einem Vorkommen des Bibers ist daher nicht zu rechnen.

Alle in Tabelle 2 aufgeführten Fledermausarten können im Plangebiet zumindest durchfliegend erwartet werden, da Siedlungsbereiche durch Gebäude, Gärten, Grünanlagen und Gehölze wertvolle Habitats für Fledermäuse darstellen können.

**Zwergfledermäuse** und **Breitflügelfledermäuse** sind typische Gebäudefledermäuse (KRAPP 2011, LANUV 2015). Sie kommen häufig im Siedlungsbereich vor, da Spalten in und an Gebäuden für diese Arten mögliche Quartiere darstellen können (KRAPP 2011, LFU 2008).

Es sind zahlreiche ältere Gebäude auf dem Gelände vorhanden. An den meisten von ihnen sind Quartiere von Fledermäusen z.B. im Bereich der Attika am Dach, aber durch geeignete Einflugmöglichkeiten z.B. in das Gebäude Am Wimmersberg 8, nicht von vorneherein auszuschließen. Da auch über mögliche Unterkellerungen keine Informationen vorliegen, können auch Winterquartiere an Gebäuden bislang nicht ausgeschlossen werden. Durch die weitläufigen Gehölzbestände mit eingestreuten Freiflächen sind darüber hinaus vor allem für die Zwergfledermaus, aber auch für die Breitflügelfledermaus geeignete Nahrungshabitats vorhanden.

Mit einem Vorkommen beider Arten muss nach dem Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse gerechnet werden.

Typische Waldfledermäuse und Bewohner von Baumhöhlen sind die Arten **Großer Abendsegler** und **Wasserfledermaus**. Sie beziehen jedoch (gelegentlich) auch Quartiere an Gebäuden. Baumhöhlen sowie potenzielle Spaltenquartiere an Bäumen sind im Plangebiet vorhanden.

Wasserfledermäuse jagen bevorzugt über offenen Wasserflächen, die im Plangebiet jedoch nicht vorhanden sind. Allerdings besitzt diese Art eine sehr hohe Bindung an Gehölze als Leitlinienstrukturen. Sie folgt jedoch vorzugsweise gewässerbegleitenden Strukturen, die im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden sind. Ein artenschutzrechtlich relevantes Vorkommen von Wasserfledermäusen im Plangebiet ist eher unwahrscheinlich, kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Als Jagdgebiete bevorzugen Große Abendsegler offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10 bis 50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein.

Aufgrund der vorhandenen Höhlenbäume kann ein Vorkommen dieser Art nicht von vorneherein ausgeschlossen werden.

## Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Für eine belastbare Einschätzung der Nutzung des Untersuchungsraumes durch Fledermäuse und seiner Funktion (Jagdrevier, Fortpflanzungsstätte, Flugroute etc.) wurden für diese Artengruppe im Jahresverlauf vier Detektorbegehungen durchgeführt.

Tabelle 3: Witterungsbedingungen während der Fledermauserfassungen.

Datum	31.05.2019	08.06.2019	27.06.2019	09.08.2019
Uhrzeit	21:30 - 23:30	22:00 - 01:00	21:30 - 23:30	04:30 - 06:30
Temperatur	16°C	14°C	21°C	17-20°C
Bedeckungsgrad	0%	40%	100%	100%
Wind	leichter Wind	windstill	windstill	windstill bis leichter Wind
Niederschlag	nein	tagsüber wechselhaft, teils starker Regen, abends mild und kein Niederschlag	nein	nein

Dabei wurden die in der folgenden Tabelle aufgeführten drei Arten im Plangebiet nachgewiesen.

Tabelle 4: Im Verlauf der Fledermauskartierungen nachgewiesene Fledermausarten.

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Anhang	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> )	G	G	3	R	IV	§§
Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pygmaeus</i> )	U↑	U↑	D	D	IV	§§
Zwergfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )	G	G	*	*	IV	§§

Die Rufkontakte im Detektor (s. Tab. 5) spiegeln nicht die Anzahl der Fledermaus-Individuen wieder, sondern stellen lediglich eine Aufnahmesequenz dar. Eine während der Insektenjagd Hin und Her fliegende Fledermaus kann in diesem Fall durchaus ein Vielfaches aufgezeichnet werden. Über diese Erfassungsmethode lassen sich aber häufig genutzte Strukturen und Flugbahnen, sowie Jagd- und Balzhabitate erfassen, indem die Intensität ihrer Aktivitäten durch die Rufkontakte aufgezeichnet wird.

Die gebäudebewohnende Zwergfledermaus wurde mit Abstand mit den höchsten Individuenzahlen und mit steter Antreffwahrscheinlichkeit während der Detektorbegehungen nachgewiesen. Es gelang jedoch nur der Nachweis von Flugrouten und Jagdstrecken.

Vereinzelt konnten auch die Mückenfledermaus und der Große Abendsegler festgestellt werden. Detailliertere Angaben finden sich in der folgenden Tabelle.

Tabelle 5: Anzahl der Rufkontakte pro Begehung.

Datum	Zwergfledermaus	Mückenfledermaus	Großer Abendsegler
31.05.2019	30	1	0
08.06.2019	63	3	2
27.06.2019	118	0	1
09.08.2019	158	1	1

Die räumliche Verteilung der Fledermausnachweise ist der Funkpunktkarte im Anhang zu entnehmen. Hier ist zu beachten, dass die Fundpunkte aus allen 4 Begehungen stammen und die abgebildeten Punkte den Standort des Kartierers wiedergeben und sich die Fledermäuse in einem Umkreis um diesen Punkt bewegen.

Neben der mobilen Detektorerfassung konnten auch in der Morgen- und Abenddämmerung fliegende Fledermäuse optisch gezählt werden. Die höchste Individuendichte (7 Tiere gleichzeitig) wurde in der Pappelreihe am südwestlichen Rand der Untersuchungsfläche festgestellt.

Die Zwergfledermäuse nutzen vor allem die randlichen Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie im Norden und die Pappelreihe im Südosten der Fläche. Auch in dem mit Laternen ausgeleuchteten Bereich in der angrenzenden Wohnsiedlung (Am Wimmersberg 16-30) jagten Zwergfledermäuse häufig.

Sozialrufe, die überwiegend vom 27. Juni stammen, wurden an keinem bestimmten Ort aufgezeichnet, sondern wurden während des Fluges ausgestoßen. Bei den Begehungen wurden keine Hinweise auf Quartiere ermittelt.

Es konnten aber aufgrund der Einzäunungen nicht alle Gebäude und Flächen begangen werden, so dass vor allem die innenliegenden Gebäude und Gebäudebereiche nicht genauer untersucht werden konnten.

Mückenfledermaus und Großer Abendsegler traten als sporadische Gäste auf. Die Mückenfledermaus konnte mit Jagdsequenzen festgestellt werden. Sie nutzt das Gelände offenbar ebenfalls zum Nahrungserwerb. Beim Großen Abendsegler konnten Ortungsrufe aufgezeichnet werden, die Transferflügen zugeordnet werden. Abendsegler fliegen zumeist über den Baumwipfeln und fliegen weite Strecken zu ihren Jagdhabitaten. Aufgrund der geringen Aufnahmeanzahl wird vermutet, dass sie das Gelände lediglich überflogen haben.

## Artenschutzrechtliche Bewertung

Die randständigen Gehölzreihen stellen wichtige Leitlinien für die Zwergfledermaus dar. Es handelt sich hierbei um Flugrouten, die als Jagdhabitat genutzt werden. Bei einem Wegfall der Flugrouten durch Rodung der Gehölze kann dies, ohne entsprechende Ersatzpflanzungen, zur Entwertung der ökologischen Funktion der Lebensstätte führen.

Es ist demnach davon auszugehen, dass es bau-, anlage- und betriebsbedingt zu einem Verlust und zur Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten sowie Leitlinien kommen kann.

Im Rahmen der Untersuchung konnten bisher keine Quartiere festgestellt werden. Es muss aber darauf hingewiesen werden, dass die Gebäude im Rahmen der abendlichen und morgendlichen Begehung nur durch 1 Gutachter untersucht wurden, so dass Quartieraus- bzw. -einflüge an den Gebäuden in eingezäunten Bereichen in Entfernung zum Gutachter stattfanden. Gezielte Gebäudekontrollen von innen fanden bisher nicht statt.

Die abschließende Bewertung im Hinblick auf die Erheblichkeit der bevorstehenden Eingriffe erfolgt im weiteren Verfahren, nach Vorliegen eines Bebauungsplan-Vorentwurfes.

### Handlungsempfehlung/Weitere Vorgehensweise

#### Gebäuderückbau:

Vor einem Rückbau der Gebäude müssen diese gezielt von innen wie von außen auf potenzielle Fledermausquartiere untersucht werden. Abhängig vom Ergebnis müssen Ein- und Ausflugkontrollen an den Gebäuden vorgenommen werden, wobei diese gezielt durch mehrere Gutachter gleichzeitig auf ausfliegende Fledermäuse untersucht werden, um eine mögliche Quartiernutzung zu überprüfen.

#### Rodungen von Gehölzen:

Bei anstehenden Gehölzrodungen muss erneut auf Flugachsen und eine potenzielle Nutzung der gefundenen Baumhöhlen durch Fledermäuse untersucht werden, die dann entsprechend auszugleichen sind. Hierzu wird eine Untersuchung der Baumhöhlen mittels Hubsteiger oder Seilklettertechnik empfohlen.

Im Rahmen der weiteren Bauleitplanung sollte darauf hingewirkt werden, dass das neue Wohnquartier mit neuen Gehölzstrukturen ein- und durchgrünt wird.

#### Lichtemissionen:

Zukünftige Lichtemissionen durch z.B. Straßenbeleuchtung sind so gering wie möglich zu halten und naturverträglich einzusetzen (s. Hinweise auf <https://www.nabu.de/stadtbeleuchtung/cd-rom/Inhalte/PDF/H3-1.pdf>).

## 7.2 Vögel (Aves)

### Prognose (Stufe I der VV-Artenschutz)

Laut LANUV sind 16 planungsrelevante Vogelarten für das MTB 4707-3 nachgewiesen.

Tabelle 6: Planungsrelevantes Artenspektrum - Vögel (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 05/2019)

Art	Status	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland (2016)	Rote Liste NRW (2016) Brutvögel	VS-Richtl.	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )	B	G	G	*	*	Anh. I	§§
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	B	U↓	U↓	*	3		§
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	B	G	G↓	*	3		§§
Kleinspecht ( <i>Dryobates minor</i> )	B	G	U	V	3		§
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	B	G	G	*	*		§§
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbica</i> )	B	U	U	3	3S		§
Mittelspecht ( <i>Dendrocopos medius</i> )	B	G	G	*	*	Anh. I	§§
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	B	U↓	U	3	3		§
Schwarzspecht ( <i>Dryocopus martius</i> )	B	G	G	*	*	Anh. I	§§
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	B	G	G	*	*		§§
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	B	unbek.	unbek.	*	3		§
Teichrohrsänger ( <i>Acrocephalus scirpaceus</i> )	B	G	G	*	*	Art. 4(2)	§
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	B	G	G	*	V		§§
Waldkauz ( <i>Strix aluco</i> )	B	G	G	*	*		§§
Wasserralle ( <i>Rallus aquaticus</i> )	B	U	U	V	3	Art. 4 (2)	§
Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	B	U	U	*	3		§§

Legende zur Tabelle Vögel			
<b>MTB =</b>	Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000		
<b>Rote Liste Status:</b>			
0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
<b>Status</b>			
B = Brutvogel; R = Rastvogel			
<b>Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz</b>			
§ =	besonders geschützte Art		
§§ =	streng geschützte Art		

Als Arten der Feldflur oder starke Bindung an Gewässer, kann das Vorkommen und somit eine Betroffenheit einiger Arten nach dem Ergebnis der Habitatpotenzialanalyse von Vorneherein ausgeschlossen werden. Zu diesen Arten gehören **Eisvogel**, **Feldlerche**, **Teichrohrsänger** und **Wasserralle**.

Die Gebäudebrüter **Mehlschwalbe** und **Rauchschwalbe** kommen häufig im Bereich menschlicher Siedlungen vor. Auf der Betrachtungsfläche befinden sich zahlreiche Gebäude, zum Teil auch mit Einflugmöglichkeiten. Das Plangebiet stellt für diese Arten zwar keinen primären Lebensraum dar, dennoch kann ihr Vorkommen im Geltungsbereich von Vorneherein nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzspecht** bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete, insbesondere Buchenwälder mit Fichten- oder Kiefernbeständen, in denen er seine großvolumigen Höhlen anlegt. Er ist auf der Fläche nicht zu erwarten. Zudem kommt bei den im Verlauf der Baumhöhlenkartierung erfassten Spechthöhlen eine Nutzung durch den Schwarzspecht nicht infrage.

Der **Kleinspecht** zeigt eine Präferenz für Wälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Er erscheint aber auch in Siedlungsbereichen, wie z.B. Parkanlagen oder Obstgärten. Er legt seine Brut- und Schlafhöhlen vorzugsweise in absterbendem oder totem Holz weichholziger Laubbaumarten, wie Pappel, Linde, Weide und Obstbäumen, an. Im Plangebiet sind einige weichholzige Baumarten mit Spuren von Spechten bzw. Spechthöhlen vorhanden. Somit ist das Vorkommen des Kleinspechts auf der Fläche nicht auszuschließen.

Der **Mittelspecht** bevorzugt große, zusammenhängende eichenreiche Laubwälder, aber auch andere alte Laubmischwälder ab 30-40 ha besiedelt. Im Anschluss an entsprechende Flächen tritt er auch in Streuobstwiesen, Parks und Gärten mit altem Baumbestand auf. Ein Vorkommen des Mittelspechts auf der Fläche ist nahezu auszuschließen. Dies sollte jedoch im Rahmen der ohnehin notwendig werdenden Kartierungen verifiziert werden.

Der **Star**, ist als Sekundärnutzer von Spechthöhlen auf ein ausreichendes Angebot an vorhandenen Spechthöhlen angewiesen, zählt jedoch eher zu den Vertretern der ländlichen Bereiche sowie der offenen und halboffenen Feldflur. Ursprünglich ist die Art aller Wahrscheinlichkeit ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. Aufgrund der auf dem Gelände vorhandenen Baumhöhlen und potenziellen Brutplätzen an Gebäuden kann das Vorkommen des Stars nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Auch der **Waldkauz** ist zur Brut ebenfalls auf geeignete Baumhöhlen angewiesen, brütet jedoch auch regelmäßig in oder an Gebäuden. Er kommt vor allem in einer reichgegliederten bis parkartig aufgelockerten Landschaft mit Gehölzen, Äckern, Wiesen und eingestreuten Siedlungen und Gärten vor (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013). Außerdem besiedelt er zunehmend den urbanen Raum. Wichtige Habitatelemente bilden dort geschützte, störungsfreie Tagesruheplätze an Gebäuden oder in Nadelbäumen. Ein Vorkommen des Waldkauzes kann ohne eine vertiefende Betrachtung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die **Waldohreule** hat ähnliche Habitatansprüche wie der Waldkauz, benötigt zur Jungenaufzucht aber verlassene Nester (häufig von Rabenkrähe oder Elster, aber gelegentlich auch Greifvogelhorste- und Eichhörnchenkobel). Geeignete oder potenziell durch die Waldohreule genutzte Nester wurden im Verlauf der Großnestkartierung nicht gefunden. Aufgrund des weitläufigen, zum Teil sehr störungsarmen Gehölzbestandes sind Ruhestätten jedoch nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Waldohreulen im Plangebiet muss in Betracht gezogen werden.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Der auffällige Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Es wurden keine Horste auf der Betrachtungsfläche festgestellt. Er könnte jedoch als Nahrungsgast auf der Fläche auftreten. Eine Betroffenheit des Habichts von artenschutzrechtlicher Relevanz ist aufgrund der Gesamtgröße seines Aktionsraumes nicht zu befürchten.

**Mäusebussarde, Turmfalken** und **Sperber** sind oft im urbanen Raum anzutreffen. Der Sperber baut seine Horste im Siedlungsbereich bevorzugt in Nadelbäumen. Auch der Mäusebussard legt seine großen Horste in Bäumen an. Entsprechende Horstbäume dieser Arten sind im Plangebiet nicht vorhanden. Als Nahrungsgast ist vor allem der Sperber aufgrund der großen Anzahl an Kleinvögeln auf der Fläche nicht auszuschließen. Gemessen an der Größe des Aktionsraums ist dies jedoch zu vernachlässigen.

Eine Betroffenheit dieser Arten von artenschutzrechtlicher Relevanz kann daher ausgeschlossen werden.

Turmfalken nutzen gerne hohe Gebäude als Brutplätze. Die Flachdächer der Bürogebäude kommen daher potentiell als Brutplatz des Turmfalken infrage. Ein Vorkommen des Turmfalken ist daher nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

## Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

### Brutvogelkartierung

Da das Vorkommen einiger planungsrelevanter Vogelarten im Vorfeld nicht vollkommen ausgeschlossen werden konnte, wurden im Frühjahr und Sommer 2019 sechs Begehungen durchgeführt (2 Nacht- und 4 Tagbegehungen, siehe auch Kap. 5 Methoden).

Tabelle 7: Liste der im Verlauf der Brutvogelkartierung erfassten Vogelarten (planungsrelevante Arten sind fett hinterlegt).

Art	Status im Plangebiet	Rote Liste Deutschland (2016)a	Rote Liste NRW (2016)b	Anhang VS-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG	EHZ in NRW (ATL)b	EHZ in NRW (KON)b
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	B	*	*		§		
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	B	*	V		§		
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	B	*	*		§		
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B	*	*		§		
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	(B)	*	*		§		
Dohle ( <i>Corvus monedula</i> )	Ü	*	*		§		
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	NG	*	*		§		
Elster ( <i>Pica pica</i> )	(B)	*	*		§		
Erlenzeisig ( <i>Carduelis spinus</i> )	B	*	*		§		
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	B	*	*		§		
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	B	*	*		§		
Gimpel (Dompfaff) ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	B	*	*		§		
<b>Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)</b>	Ü	*	*		§	<b>G</b>	<b>U</b>
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	B	V	*		§		
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	B	*	*		§		
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )	(B)	*	*		§§		
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	B	*	*		§		
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )	(B)	V	V		§		
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	B	*	*		§		
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	NG	*	*		§		
Kleiber ( <i>Sitta europea</i> )	B	*	*		§		
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	B	*	*		§		
<b>Kranich (<i>Grus grus</i>)</b>	Ü	*	RS/*	Anh. I	§§	<b>U<sup>B</sup></b> <b>G<sup>R</sup></b>	- <b>G<sup>R</sup></b>
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Ü	*	*		§		
<b>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</b>	Ü	*	*		§§	<b>G</b>	<b>G</b>
<b>Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)</b>	NG	<b>3</b>	<b>3</b>		§	<b>U</b>	<b>U</b>
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	B	*	*		§		
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	(B)	*	*		§		
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	B	*	*		§		

Art	Status im Plangebiet	Rote Liste Deutschland (2016)a	Rote Liste NRW (2016)b	Anhang VS-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG	EHZ in NRW (ATL)b	EHZ in NRW (KON)b
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	B	*	*		§		
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	(B)	*	*		§		
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	B	*	*		§		
Sommergoldhähnchen ( <i>Regulus ignicapillus</i> )	B	*	*		§		
<b>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</b>	<b>NG</b>	*	*		<b>§§</b>	<b>G</b>	<b>G</b>
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	B	*	*		§		
Sumpfmeise ( <i>Parus palustris</i> )	(B)	*	*		§		
<b>Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b>	<b>Ü</b>	*	<b>V</b>		<b>§§</b>	<b>G</b>	<b>G</b>
<b>Waldohreule (<i>Asio otus</i>)</b>	<b>W</b>	*	<b>3</b>		<b>§§</b>	<b>U</b>	<b>U</b>
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	B	*	*		§		
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	B	*	*		§		

**Ergänzende Legende zur Tabelle Vögel (siehe auch Legende zur Tabelle 6)**

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurden 40 Vogelarten im Plangebiet selber oder auf den unmittelbar angrenzenden Flächen nachgewiesen. Viele der aufgeführten Arten sind im urbanen Raum häufig anzutreffen. Aber auch sieben planungsrelevante Arten, darunter drei gemäß der Roten Liste in NRW (GRÜNEBERG et al. 2017) bestandsgefährdete Arten, wurden erfasst.

Keine der planungsrelevanten Arten wurde mit dem Status als Brutvogel auf der Fläche erfasst, sondern lediglich überfliegend (Graureiher, Kranich, Mäusebussard und Turmfalke) oder als Nahrungsgast (Mehlschwalbe und Sperber), woraus sich keine Beeinträchtigung von artenschutzrechtlicher Relevanz ableiten lässt.

Die Waldohreule wurde als Wintergast auf der Fläche nachgewiesen. So wurden am 19.02. abends in einer Birkengruppe auf dem Grundstück Am Wimmersberg 6 drei Waldohreulen beobachtet. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen. Bei den späteren Begehungsterminen wurden die Tiere nicht mehr nachgewiesen, was zum Teil sicherlich auf die in unmittelbarer Nähe stattgefundenen Rodungsarbeiten zurückzuführen ist.

Darüber hinaus löst aber diese Art zum Ende des Winters die Schlafplätze auf und orientiert sich Richtung Brutrevier. Als solches eignet sich die Untersuchungsfläche jedoch mit Sicherheit nicht, da es an Nahrung für die Jungvögel fehlt. Trotz des Eingriffs ist somit von einer Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Waldohreulenpopulation führt, nicht auszugehen.

Nach den o.g. Rückschnittmaßnahmen waren ebenso keine Busch- und Bodenbrüter mehr auf dieser Fläche anzutreffen.

Zahlreiche weitere Arten wurden als Brutvögel auf dem Gelände nachgewiesen. Hierzu zählen, wie es aufgrund der strukturreichen Habitatausstattung zu erwarten war, Vertreter der Boden-, Gebüsch-, Baum-, Baumhöhlen- und Gebäudebrüter.

Diese gehören zwar in NRW nicht zu den planungsrelevanten Arten, stehen jedoch wie alle europäischen Vogelarten unter dem besonderen Schutz des § 44 BNatSchG.

Durch eine ansässige Tierarztpraxis wurden auffällig viele Katzen im Plangebiet beobachtet. Dies ist als reduzierend wirkender Faktor auf die lokale Avifauna zu werten.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung**

Ein möglicher Konflikt mit dem § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahme im Hinblick auf die lokale planungsrelevante Avifauna kann nach dem Ergebnis der Kartierungen nahezu ausgeschlossen werden (vorbehaltlich der Gebäudekontrollen, siehe unten).

Allerdings sind vor allem im Hinblick auf die nicht planungsrelevante Avifauna die aufgeführten Punkte zu beachten.

Die abschließende Bewertung im Hinblick auf die Erheblichkeit der bevorstehenden Eingriffe erfolgt im weiteren Verfahren, nach Vorliegen eines Bebauungsplan-Vorentwurfes.

### Handlungsempfehlung/Weitere Vorgehensweise

Gebäuderückbau:

Vor einem Rückbau der Gebäude müssen diese gezielt von innen wie von außen auf potenzielle Brutplätze von Vögeln untersucht werden. Diese sind ggf. durch Ein- und Ausflugkontrollen zu ergänzen.

Rodungen von Gehölzen:

Bei anstehenden Gehölzrodungen muss erneut auf eine potenzielle Nutzung der gefundenen Baumhöhlen durch Vögel und eine Funktion als geschützte Lebensstätte untersucht werden, die dann entsprechend auszugleichen sind. Hierzu wird eine Untersuchung der Baumhöhlen (siehe Kap. 6) mittels Hubsteiger oder Seilklettertechnik oder alternativ gezielte Ein- und Ausflugkontrollen während der Brutzeit empfohlen.

Unabhängig von möglichen geschützten Lebensstätten an Gebäuden oder Gehölzen muss das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG Abs. 1 Pkt. 1 und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei der Baufeldfreimachung durch eine gezielte Bauzeitenregelung (Rodungsverbot in der Zeit vom 01. März bis 30. September / § 39 Abs. 5 Pkt 2 BNatSchG) vermieden werden.

Darüber hinaus ist durch die zu erwartende Rodung weiter Teile der gehölzbestandenen Flächen mit einer starken Entwertung des Plangebiets als Lebensraum für die nachgewiesenen nicht planungsrelevanten, aber besonders geschützten Vogelarten zu rechnen. Der Entwertung des Lebensraumes ist durch eine entsprechende vogelfreundliche Neugestaltung der Außen- und Freianlagen entgegenzuwirken.

### 7.3 Reptilien (Reptilia)

Laut LANUV ist für das MTB 4707-3 die Zauneidechse als einzige planungsrelevante Reptilienart nachgewiesen worden.

Tabelle 8: Planungsrelevantes Artenspektrum – Reptilien (MTB 4606-2 und -4, Quelle: LANUV; Stand 05/2019)

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Zauneidechse ( <i>Lacerta agilis</i> )	G	G	3	2	Anh. IV	§§

Legende zur Tabelle Reptilien	
<b>MTB =</b> Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000	
<b>Rote Liste Status:</b>	
0 = Art ausgestorben	R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 = vom Aussterben bedroht	I = gefährdete wandernde Art
2 = stark gefährdet	G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 = gefährdet	D = Daten unzureichend
* = ungefährdet	N = Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V = Arten der Vorwarnliste	S = dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)
<b>Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz</b>	
§ = besonders geschützte Art	
§§ = streng geschützte Art	
<b>Erhaltungszustand (EHZ) in NRW:</b> (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)	
S =	ungünstig/ schlecht      ↑ = sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend      ↓ = sich verschlechternd
G =	Günstig

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Sie kommt vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen.

#### Kartierung (Stufe II der VV-Artenschutz)

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Bahntrasse als potenziellen Lebensraum von Zauneidechsen sowie der vor einigen Jahren erfolgten Freistellung des an die Bahntrasse grenzenden Bereichs zwischen Einzelhandel und der Platanenreihe an der Helena-Rubinstein-Straße wurden zwei stichprobenhafte Begehungen zum Nachweis von Zauneidechsen durchgeführt.

Tabelle 9: Witterungsbedingungen während der Zauneidechsenerfassungen.

Datum	23.05.2019	28.06.2019
Uhrzeit	09:00-11:00 Uhr	08:00-10:00 Uhr
Temperatur	15-16 °C	16-18 °C
Bedeckungsgrad	0%	40%
Wind	0 Bft	0 Bft
Niederschlag	nein	nein



Foto 45: Untersuchungsfläche zwischen dem Parkplatz des Einzelhandels und der Platanenreihe.

Das potenziell ehemals durch Zauneidechsen genutzte Teilstück des Plangebiets ist durch den zunehmenden Aufwuchs von Gehölzen und die starke Verbuschung durch Brombeeren in den letzten Jahren bereits stark entwertet worden. Hinzu kommt eine starke Beschattung durch die östlich der Fläche stockende Platanenreihe.

Erwartungsgemäß gelangen im Laufe der beiden Begehungen zur Erfassung von Zauneidechsen keine Nachweise. Auch bei den übrigen Begehungen zur Erfassung von Vögeln und Fledermäusen ergaben sich keine Hinweise auf ein Vorkommen von Eidechsen auf dem Gelände.

### **Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Reptilien**

Ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet und somit die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie durch die projektierte Baumaßnahme auf die lokale, planungsrelevante Reptilienpopulation kann ausgeschlossen werden.

## 7.4 Libellen (Odonata)

Als einzige planungsrelevante Libellenart wurde die Asiatische Keiljungfer im Bereich des MTB's 4707-3 nachgewiesen.

Tabelle 10: Planungsrelevantes Artenspektrum – Libellen (MTB 4707-3, Quelle: LANUV; Stand 05/2019)

Art	EHZ in NRW (KON)	EHZ in NRW (ATL)	Rote Liste Deutschland	Rote Liste NRW (2010)	FFH-Richtlinie	Schutzstatus BArtSchV bzw. BNatSchG
Asiatische Keiljungfer ( <i>Stylurus flavipes</i> )	-	G	G	D	Anh. IV	§§

### Legende zur Tabelle Libellen

**MTB =** Messtischblatt, topografische Karte im Maßstab 1:25000

#### Rote Liste Status:

0 =	Art ausgestorben	R =	durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
1 =	vom Aussterben bedroht	I =	gefährdete wandernde Art
2 =	stark gefährdet	G =	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
3 =	gefährdet	D =	Daten unzureichend
* =	ungefährdet	N =	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen
V =	Arten der Vorwarnliste	S =	dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (Zusatz zu *, V, 3, 2, 1 oder R)

#### Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung/ Bundesnaturschutzgesetz

§ = besonders geschützte Art

§§ = streng geschützte Art

#### Erhaltungszustand (EHZ) in NRW: (KON = kontinentale biogeografische Region / ATL = atlantische biogeografische Region)

S =	ungünstig/ schlecht	↑ =	sich verbessernd
U =	ungünstig/ unzureichend	↓ =	sich verschlechternd
G =	Günstig		

Ursprünglich kommt die Asiatische Keiljungfer an den Mittel- und Unterläufen von großen, mäandrierenden Flüssen vor. Seit einigen Jahren erscheint sie auch in Bühnenfeldern und Hafenbecken sowie an Kanälen.

Das Vorkommen der Asiatischen Keiljungfer kann im Plangebiet ausgeschlossen werden, da es aufgrund fehlender Gewässer keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist.

### Artenschutzrechtliche Bewertung im Hinblick auf Libellen

Es sind keine Populationen der Asiatischen Keiljungfer zu erwarten, wodurch ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie bei Umsetzung aller erdenklichen Eingriffe auf die lokale planungsrelevante Libellenpopulation nicht angenommen werden muss.

## 7.5 Sonstige Beobachtungen

### Wildbienen

Im Bereich der Straßenkreuzung Schlüterstraße / Am Wimmersberg unmittelbar im Baumumfeld der Hainbuche mit der Baum Nr. 279 fiel im Verlauf der Ortsbegehung am 29.03.2019 ein nur mit schütterer Vegetation bedeckter Bereich mit grabbarem Boden auf, in dem zahlreiche Erdbienen bei der Anlage ihrer Gänge und Brutzellen in den Erdboden beobachtet wurden (Foto 23).

Eine Bestimmung auf Artniveau wurde nicht vorgenommen. Zu Wildbienenarten, die im Erdreich nisten zählen unter anderem Hosen-, Furchen- und Sandbienen.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung

Alle heimischen Wildbienenarten sind besonders geschützt. Somit ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn-, oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Da der vollständige Entwicklungszyklus der meisten bodennistenden Wildbienenarten ein ganzes Jahr in Anspruch nimmt (univoltine Arten: Eiablage im Frühjahr mit Schlupf der adulten Tiere erst im folgenden Frühjahr) kann es im Rahmen der Baufeldräumung ganzjährig nicht nur zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten, sondern auch zur Tötung von Individuen kommen.

Um eine Betroffenheit dieser Artengruppe abzumildern sollten im Sinne einer CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Kreis Mettmann) Ersatzlebensräume im Plangebiet geschaffen werden.

### Erdkröten

Im Rahmen der Ortsbegehungen wurden vereinzelt Erdkröten-Weibchen (*Bufo bufo*) auf dem Gelände nachgewiesen. Wie auch die Wildbienenarten gehört die Erdkröte nicht zu den in NRW planungsrelevanten, aber dennoch nach BNatSchG besonders geschützten Arten.

#### Artenschutzrechtliche Bewertung

Auf dem gesamten Betrachtungsgelände sind keine Gewässer und somit keine Reproduktionshabitate vorhanden. Somit ist eine Beseitigung geschützter Lebensstätten durch das Bauvorhaben auszuschließen. Die Tötung einzelner Individuen kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Im Sinne des „Vermeidungsgebots“ sollte die Gefahr der Tötung von Erdkröten bei der Baufeldräumung durch eine gezielte Bauzeitenregelung minimiert werden. So bietet sich in Bezug auf diese Art das Zeitfenster Ende Februar bis Mitte/Ende April für Erdarbeiten an, wenn sich die Tiere an Ihren Laichgewässern befinden.

## 8 Zusammenfassung

Mithilfe der vorhandenen Daten zum Artvorkommen, Datenbank- und Internetrecherche sowie stichprobenhafter Kartierungen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien wurde die potentielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten, in diesem Fall Fledermäuse, Vögel, Amphibien, Reptilien und Libellen im Sinne einer Erweiterten Artenschutzrechtlichen Vorprüfung eingeschätzt.

Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und Artikel 12 FFH-Richtlinie auf die lokale planungsrelevante Reptilien- und Libellenpopulation durch das geplante Projekt muss demnach nicht befürchtet werden.

Hinsichtlich der planungsrelevanten **Vogel- und Fledermauspopulationen** sind in den Kapiteln 7.1 und 7.2 die aktuellen Kartierungsergebnisse, die potenziellen Betroffenheiten und Empfehlungen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der weiteren Planung dargestellt.

Die abschließende Bewertung im Hinblick auf die Erheblichkeit der bevorstehenden Eingriffe bzw. die Auslösung von möglichen Verbotstatbeständen erfolgt im weiteren Verfahren, nach Vorliegen des Bebauungsplan-Vorentwurfes.

Düsseldorf, den 29. August 2019

Christoph Ibach  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Dr. Claudia Normann  
M.Sc. Biologie



## 9 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 15.09.2017

DIETZ C. & KIEFER A. (2014) Die Fledermäuse Europas – kennen, bestimmen, schützen. Kosmos Verlag, Stuttgart.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), am 01. März 2010 in Kraft getreten.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15. November 2016. Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2016 Nr. 34 vom 24.11.2016 Seite 933 bis 964

GRÜNEBERG C., SUDMANN S.R. SOWIE WEISS J., JÖBGES M., KÖNIG H., LASKE V., SCHMITZ M. & SKIBBE A. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HUPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S. R., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M. M., KÖNIG, H., NOTTMEYER, K., SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, W., STIELS, D. & J. WEISS (2017): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1–66.

HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER U. & RÖDER C. (2008): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden In: Methoden der Feldherpetologie (2009) Hrsg: HACHTEL M., SCHLÜPMANN M., THIESMEIER B. & WEDDELING K. Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 424 S.

KRAPP, F. (2011): Die Fledermäuse Europas: Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Aula-Verlag, Wiebelsheim.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2018): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 14.06.2018, 8 S.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2014): Informationen aus dem Fachinformationssystem (FIS) NRW. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Stand: 23.08.2019.

LFU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2008): Fledermausquartiere an Gebäuden. Erkennen, erhalten, gestalten, Augsburg.

LIMBRUNNER A., BEZZEL E., RICHARZ K. & SINGER D. (2007): Enzyklopädie der Brutvögel Europas, Franckh Kosmos Verlag, Stuttgart.

MBWSV NRW (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) und (MKULNV NRW (Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW) (2010): Gemeinsame Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) Hrsg. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen.

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -, 34 S. einschl. Anlage 1 bis 4.

SMUL (Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) 2015: Fledermausquartiere an Gebäuden, Dresden

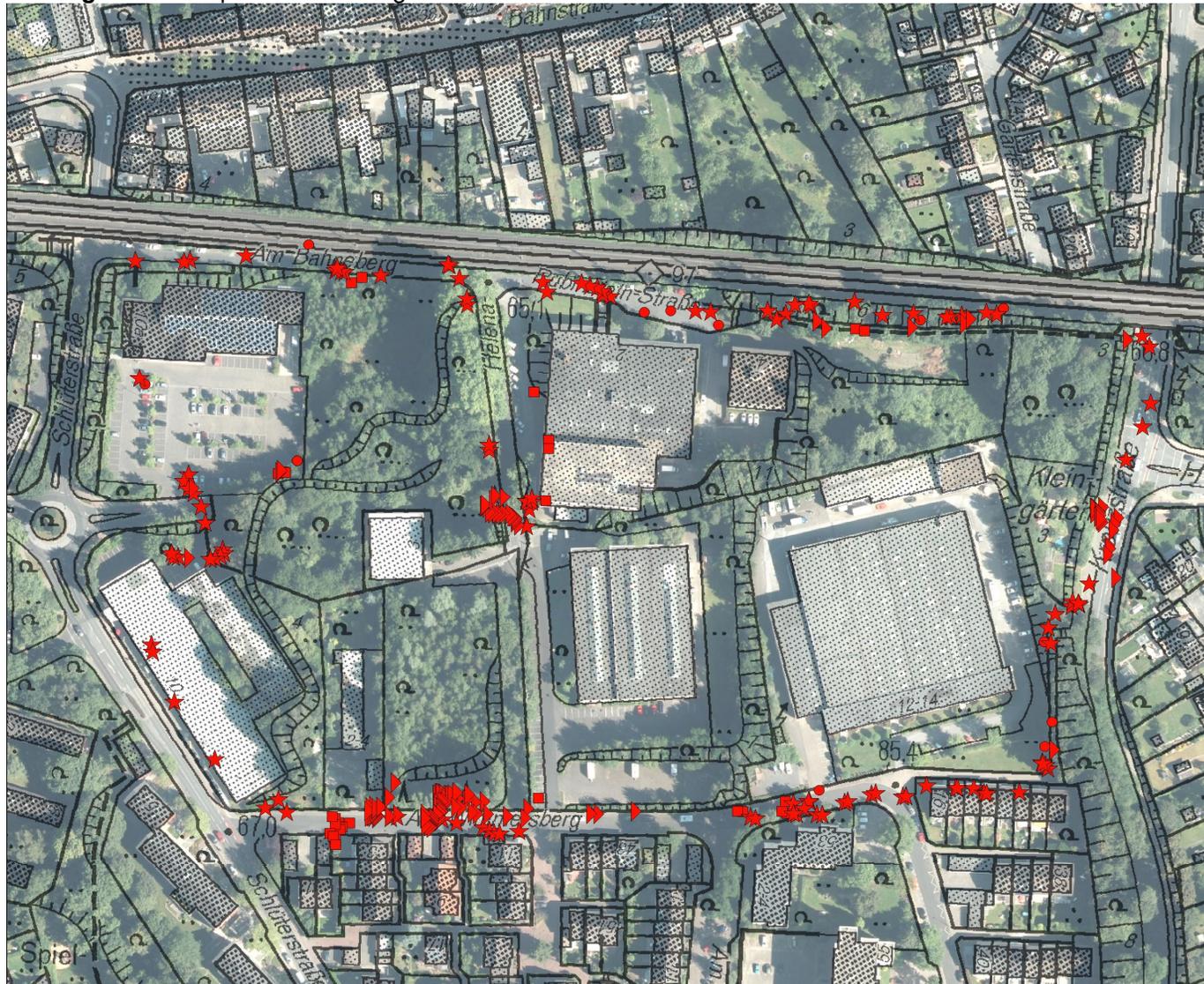
Skiba R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die neue Brehm-Bücherei Band 648

SÜDBECK P., ANDRETTZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. & SUDFELD C. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018): Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp.



Anhang 10.1: Fundpunktkarte Zwergfledermaus:



Fledermaus-Erfassung

Am Wimmersberg,  
Erkrath

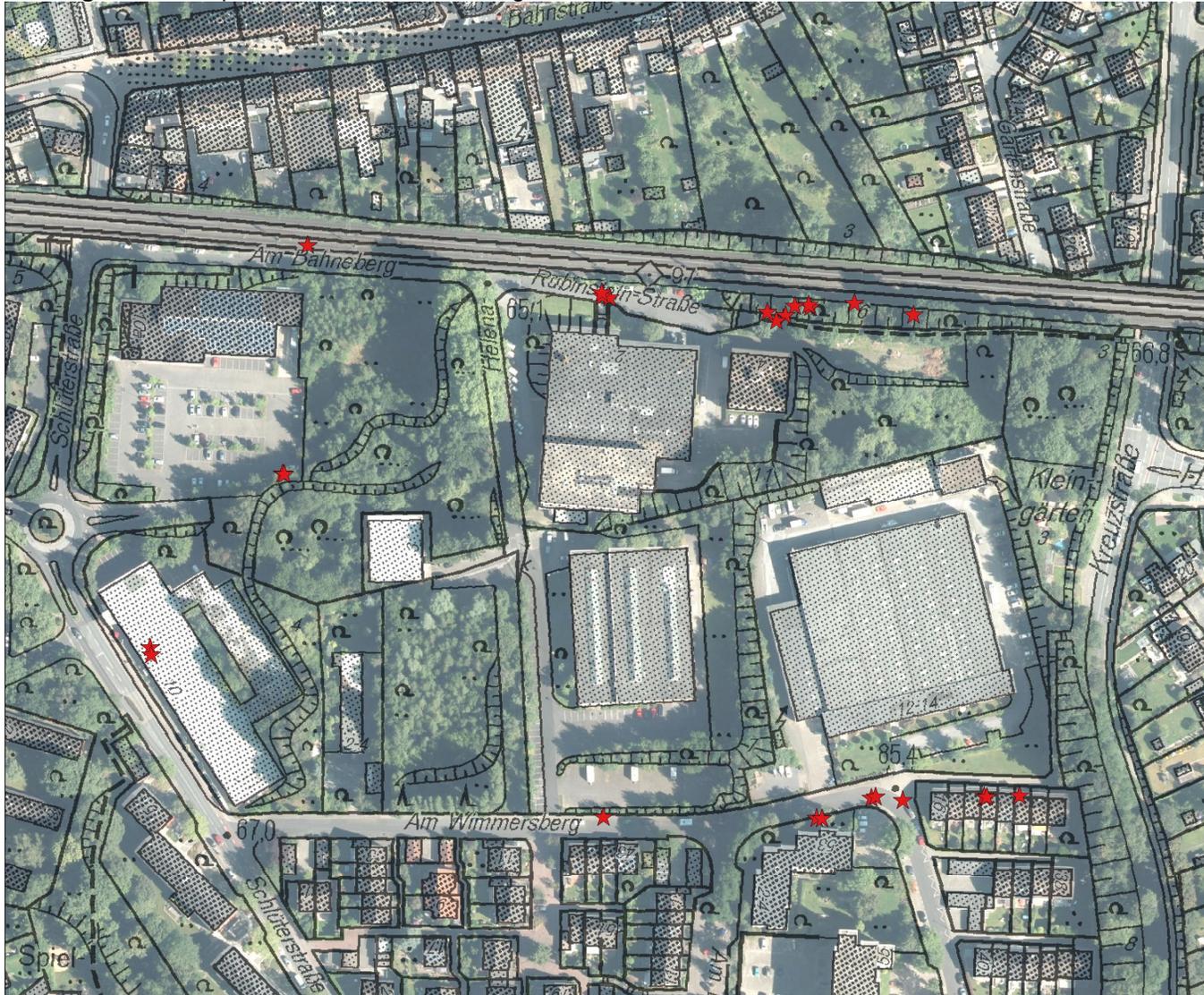
Legende

Zwergfledermaus

- 2019-05-31
- 2019-06-08
- ★ 2019-06-27
- ▶ 2019-08-09



Anhang 10.2: Fundpunktkarte Sozialrufe Zwergfledermaus:



Fledermaus-Erfassung

Am Wimmersberg,  
Erkrath

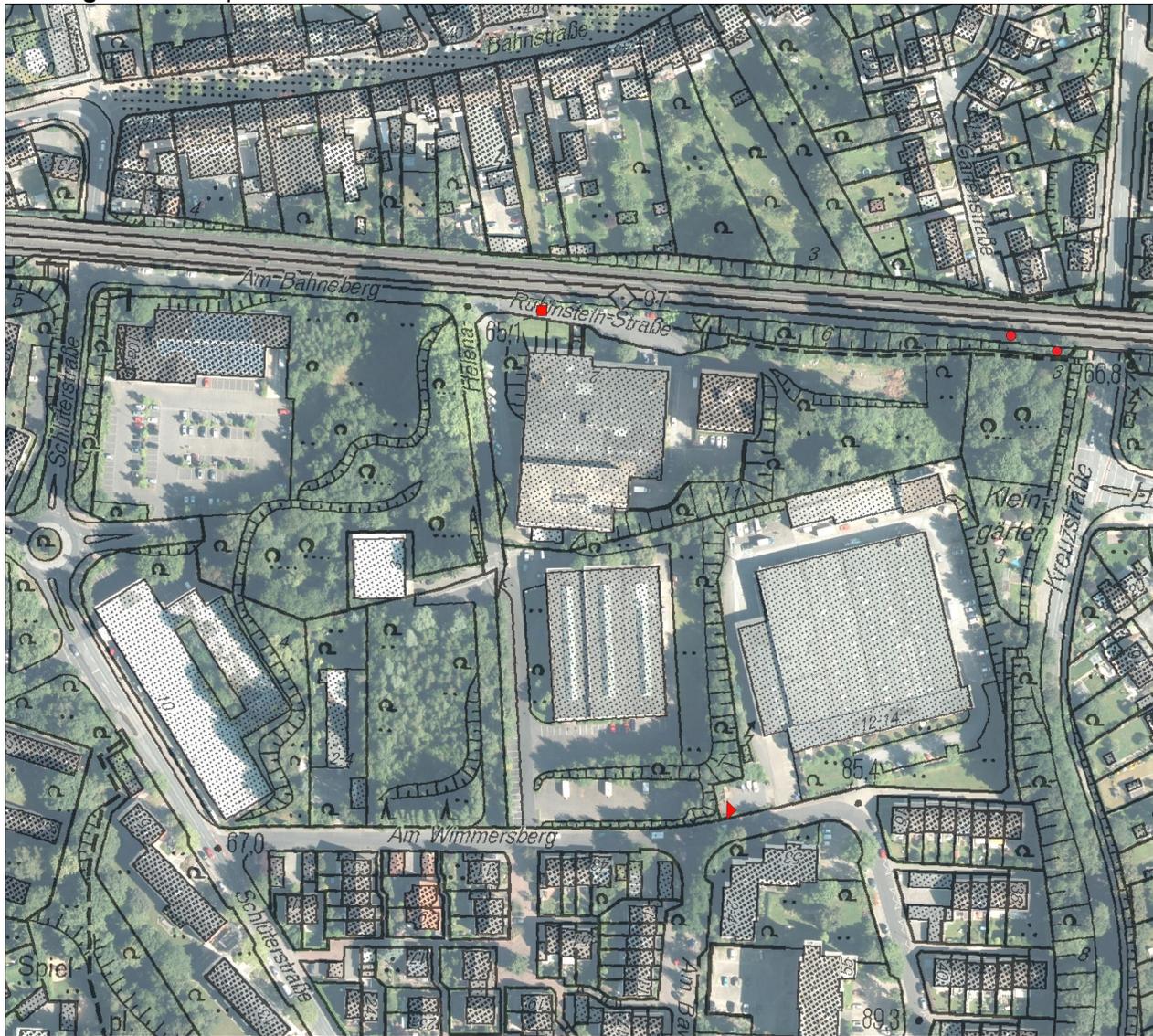
Zwergfledermaus  
Sozialrufe



0 25 50 75 m



Anhang 10.3: Fundpunktkarte Mückenfledermaus:



Fledermaus-Erfassung

Am Wimmersberg,  
Erkrath

Legende

Mückenfledermaus

- 2019-05-31
- 2019-06-08
- ▲ 2019-08-09



0 25 50 75 m



Anhang 10.4: Fundpunktkarte Großer Abendsegler:



Fledermaus-Erfassung

Am Wimmersberg,  
Erkrath

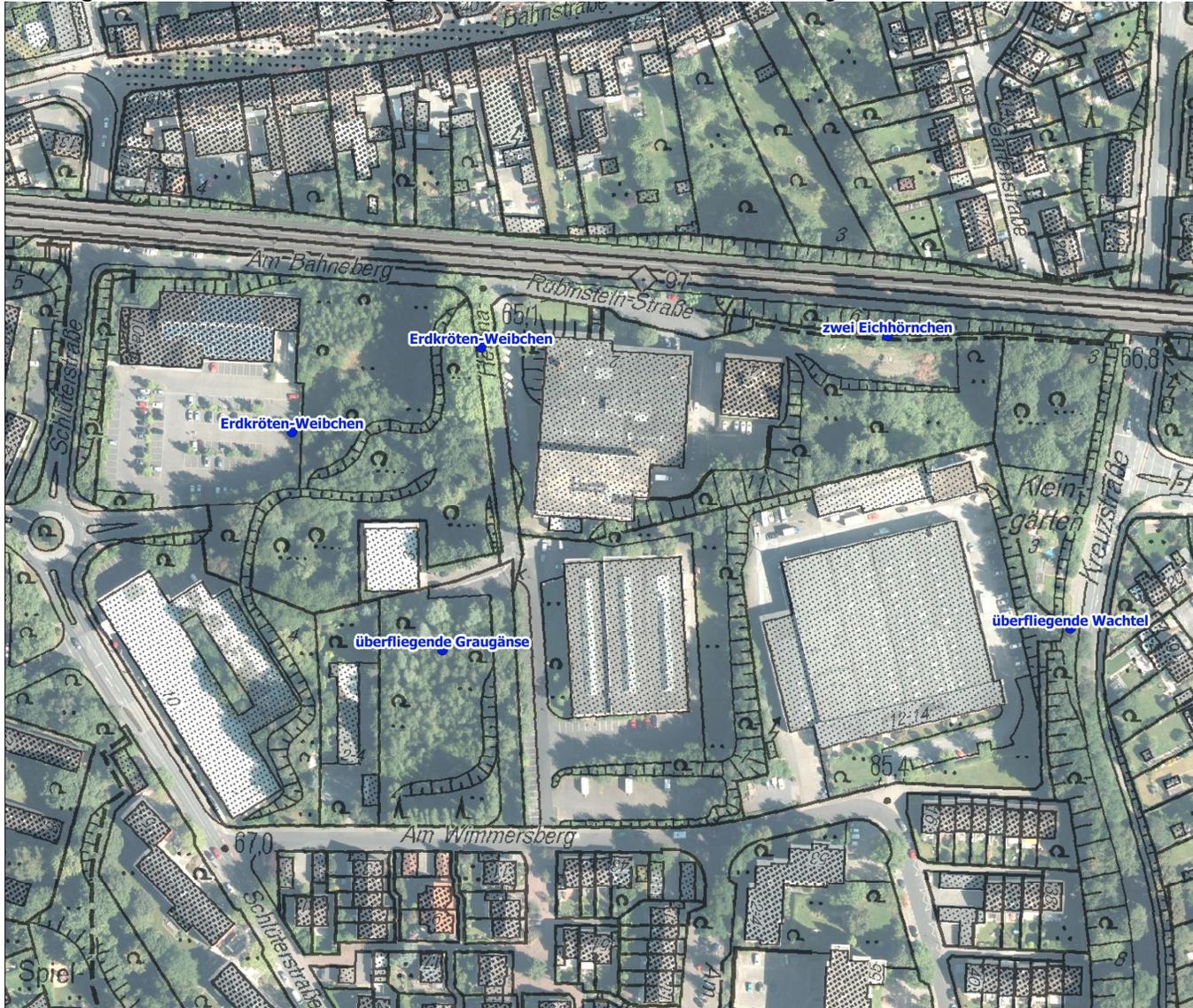
Legende

Großer Abendsegler

- 2019-06-08
- ★ 2019-06-27
- ▶ 2019-08-09



Anhang 10.5: Weitere Beobachtungen im Rahmen der Fledermauserfassungen:



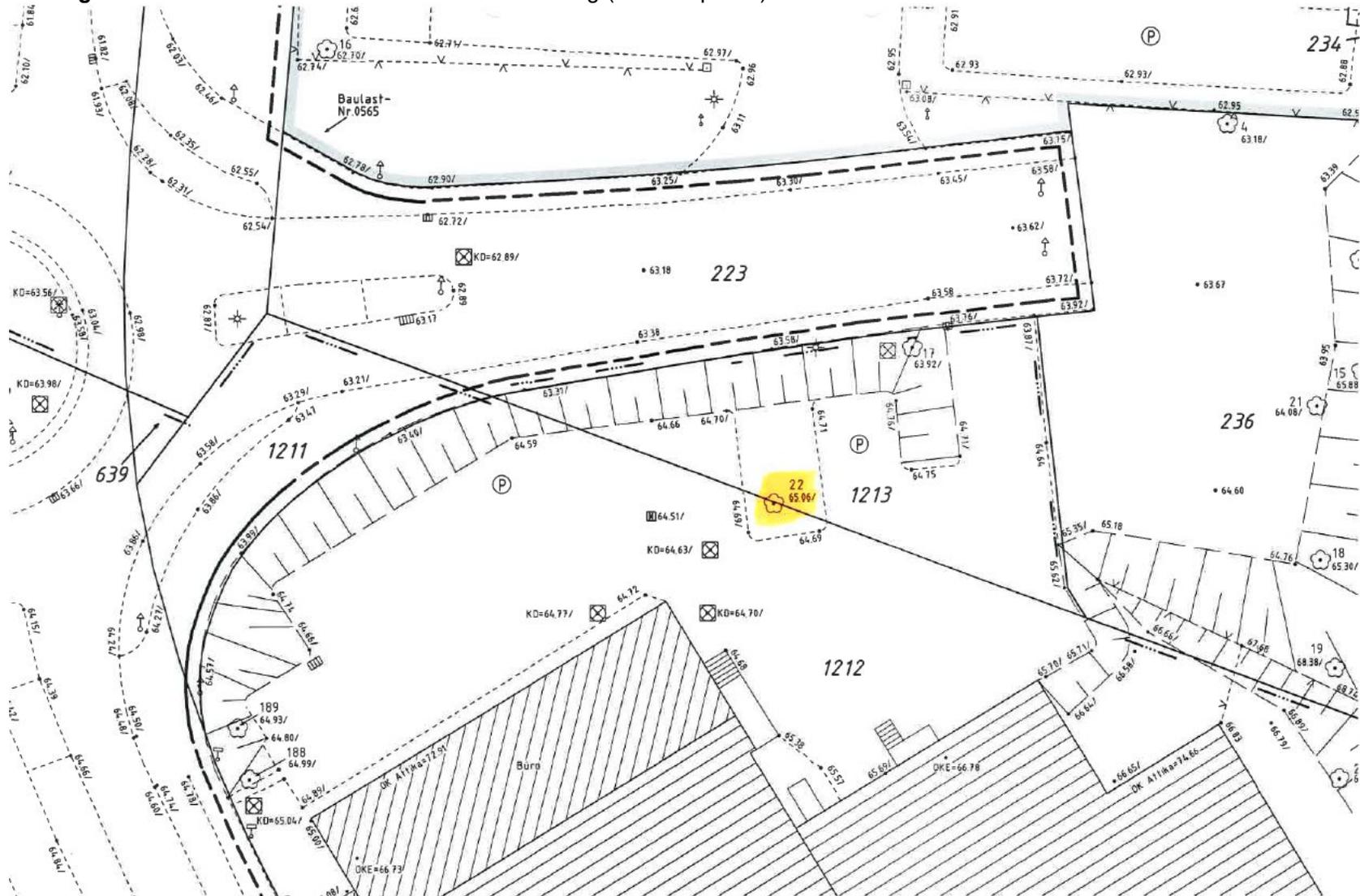
Fledermaus-Erfassung

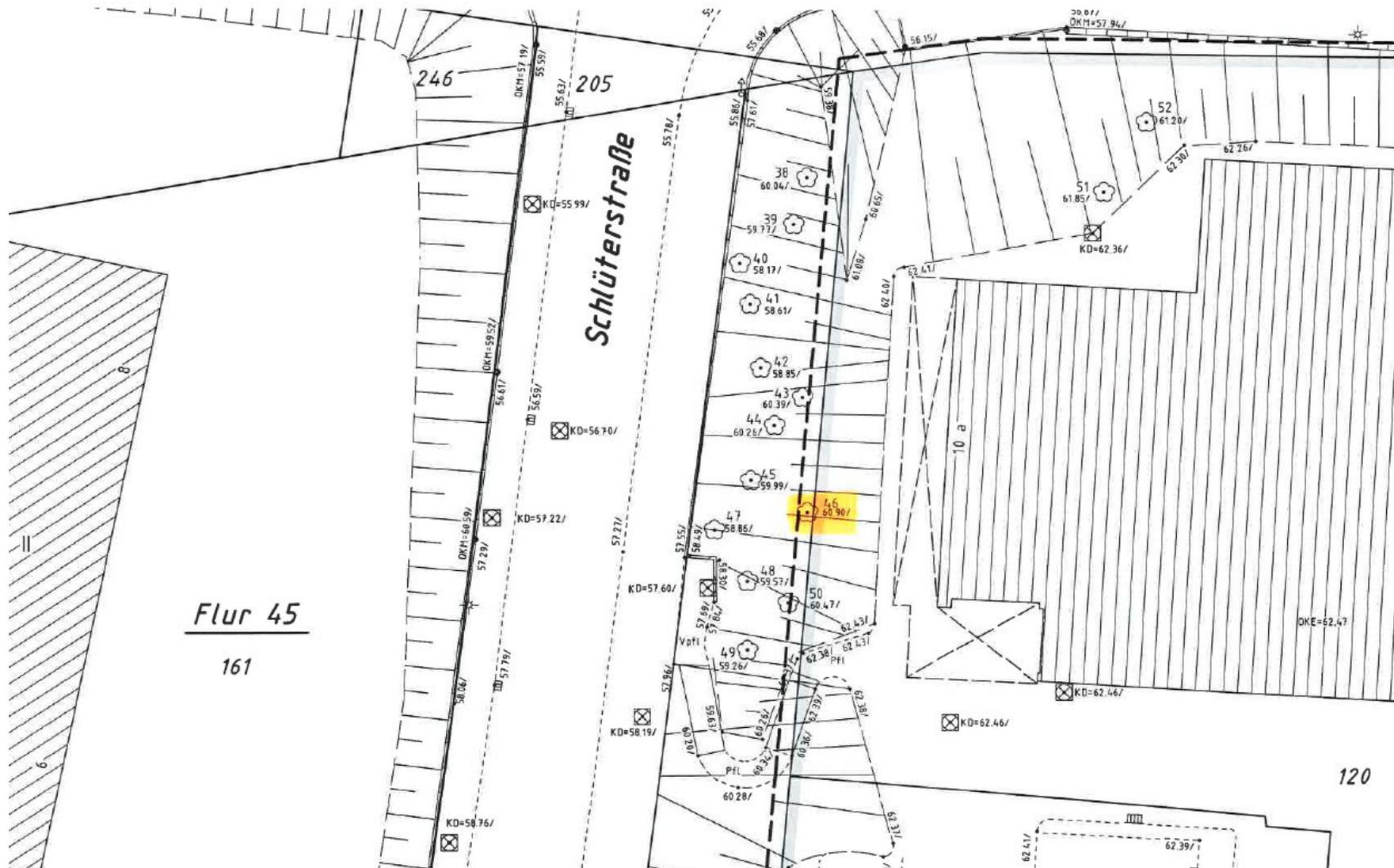
Am Wimmersberg,  
Erkrath

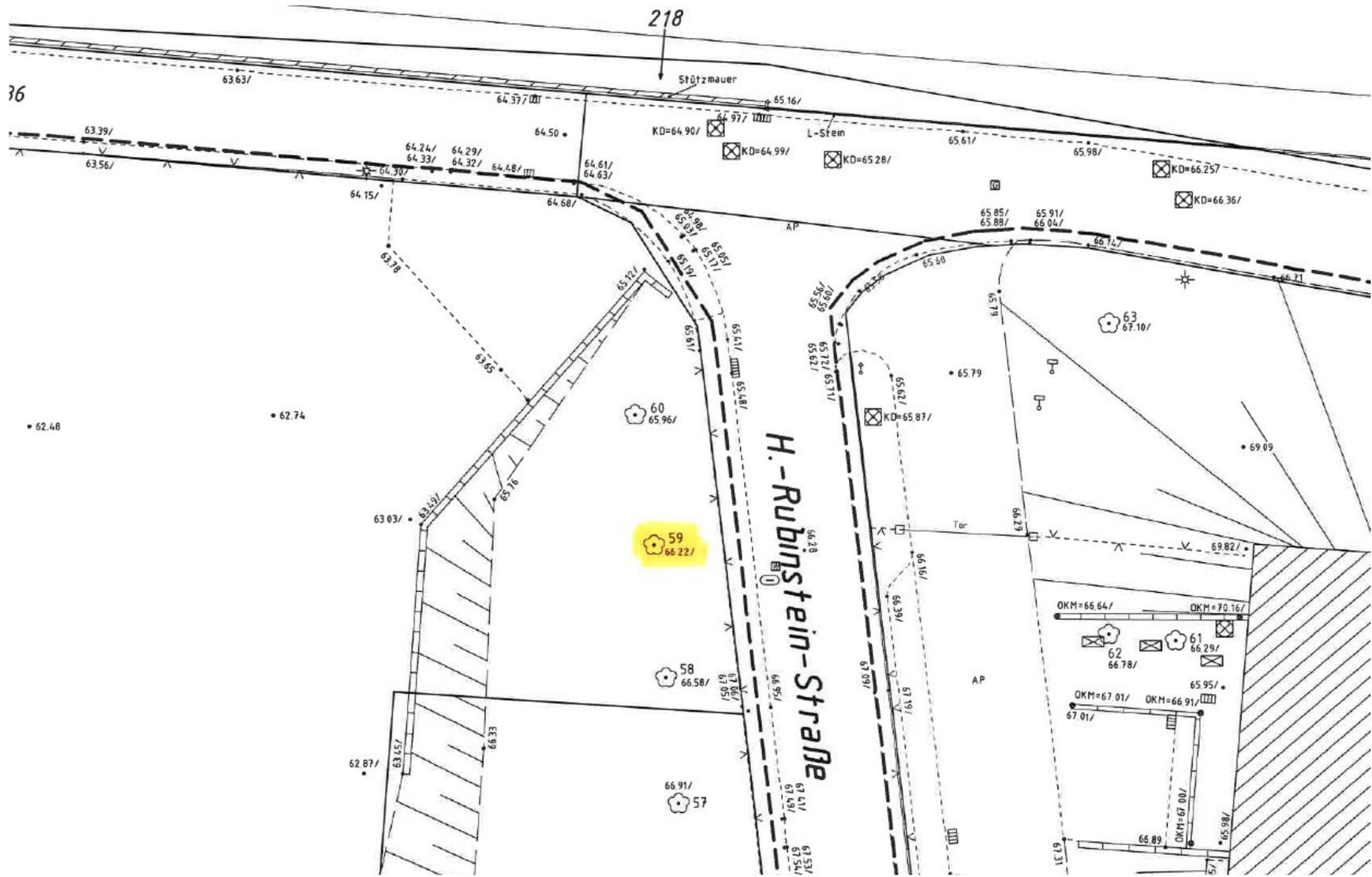
Weitere Beobachtungen

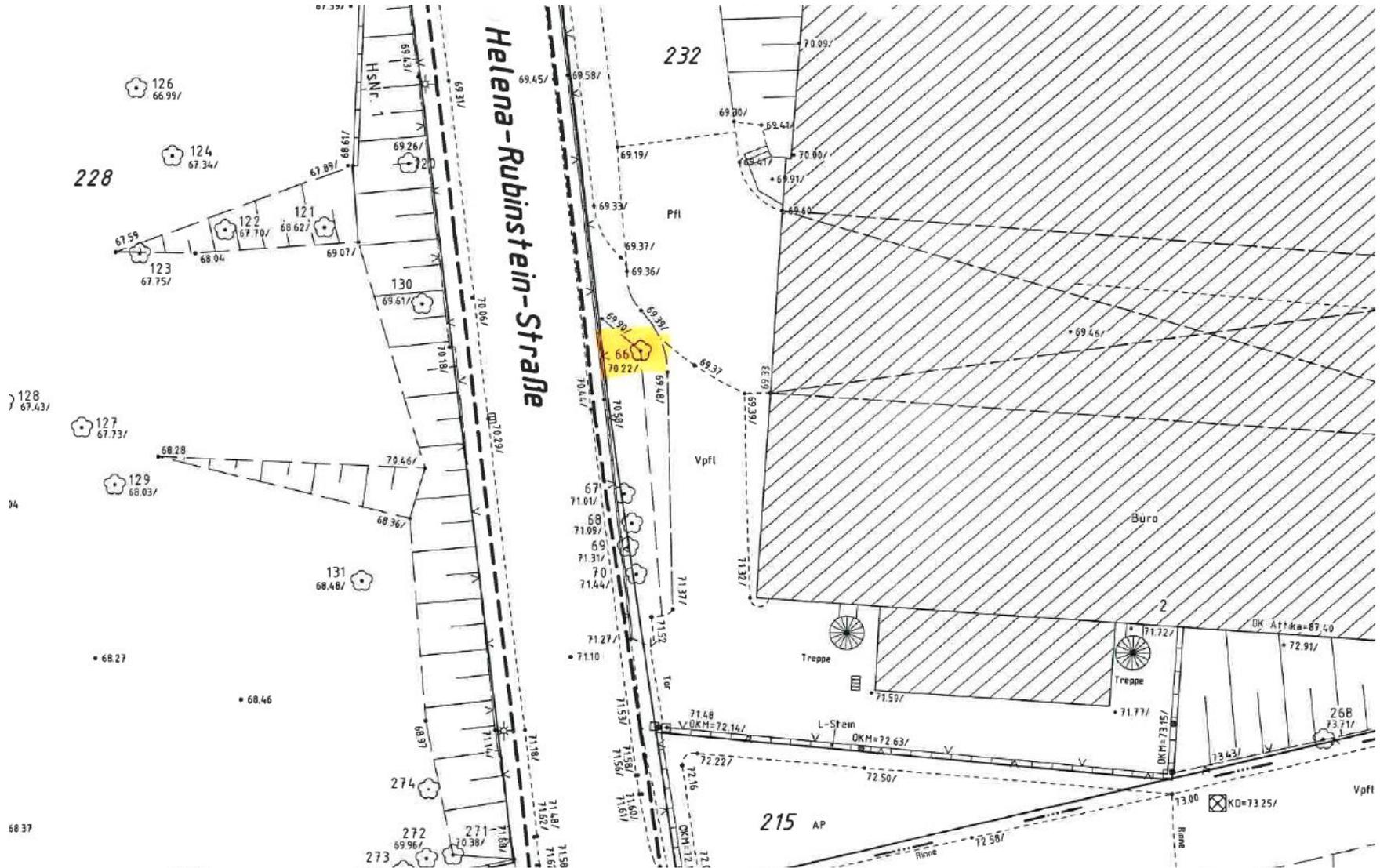


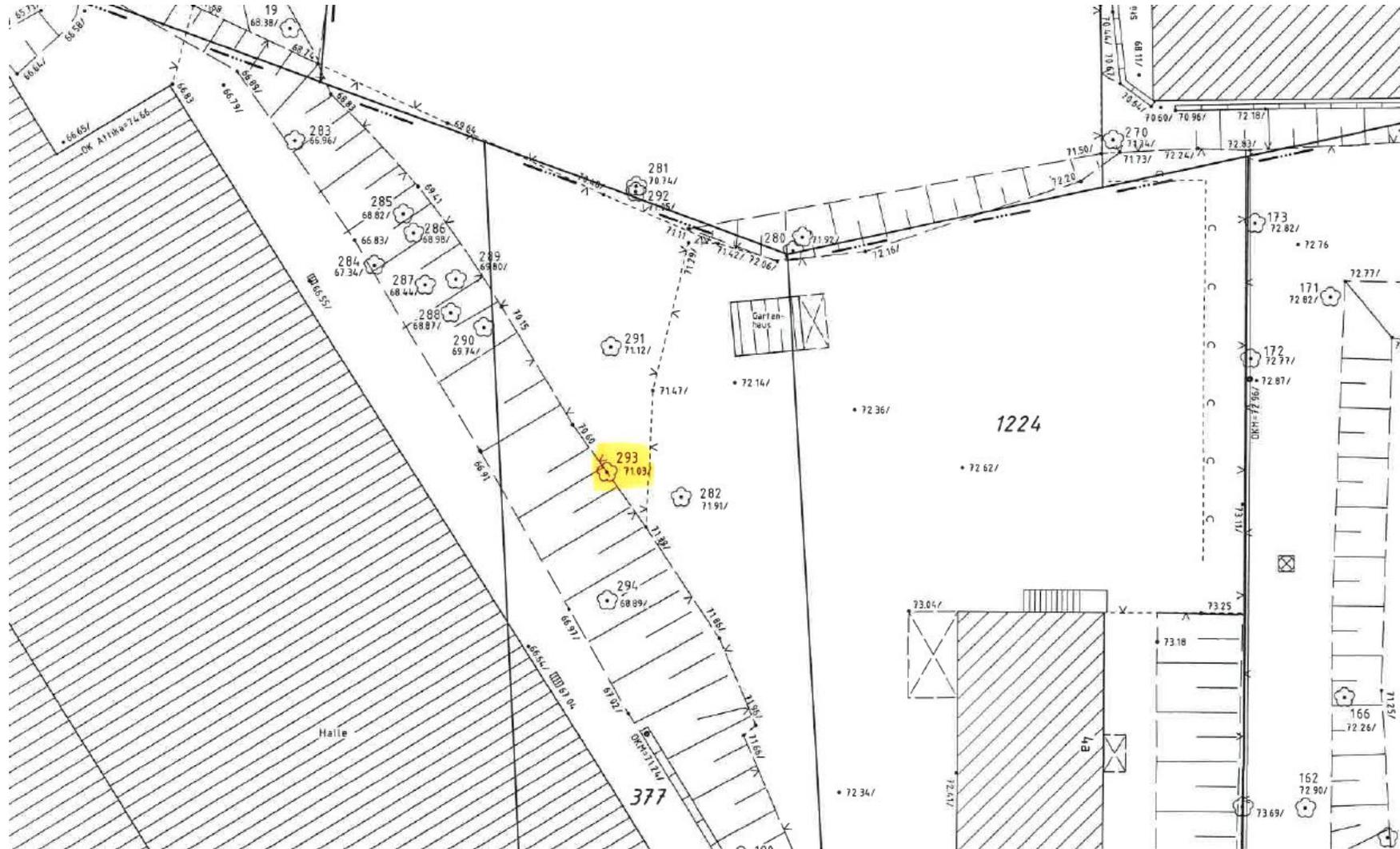
Anhang 10.6: Kartenausschnitte zur Baumhöhlenkartierung (siehe Kapitel 6)











Beabsichtigtes Bauleitplanverfahren „Wohnquartier Düsseldorf-Terrassen“ in Erkrath  
Erweiterte Artenschutzrechtliche Vorprüfung / Zwischenbericht

